

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59) sieht erstmals einen EU-weit einheitlichen Mindestschutzstandard zur Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittellieferkette vor. Dadurch sollen Praktiken eingedämmt werden, „die mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben“ (Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2019/633). Die Richtlinie schützt nicht nur Primärerzeuger gegen unlautere Handelspraktiken, sondern alle Lieferanten. Grund für diesen erweiterten Schutzbereich ist die Annahme von „Kaskadeneffekten“ der unlauteren Handelspraktiken, die in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette in einer Weise auftreten, die sich negativ auf die Primärerzeuger in dieser Kette auswirkt (Erwägungsgrund 7 der Richtlinie (EU) 2019/633).

Die Richtlinie ist bis zum 1. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 erfolgt, indem das Agrarmarktstrukturgesetz um Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken erweitert wird. Um den erweiterten Anwendungsbereich gegenüber dem bisherigen Agrarmarktstrukturgesetz deutlich zu machen, soll es gleichzeitig in „Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz – AgrarOLkG)“ umbenannt werden.

C. Alternativen

Alternativ zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes käme ein eigenständiges Umsetzungsgesetz in Betracht. Dafür spricht auf der einen Seite, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie über den landwirtschaftlichen Erzeuger hinausgeht und auch weitere Lieferanten in der Lebensmittellieferkette erfasst. Auf der anderen Seite begründet die Richtlinie diesen erweiterten Anwendungsbereich mit „Kaskadeneffekten“ der unlauteren Handelspraktiken, die in der Agrar- und Le-

bensmittelversorgungskette in einer Weise aufträten, die sich negativ auf die Primärerzeuger in dieser Kette auswirkten (Erwägungsgrund 7 der Richtlinie (EU) 2019/633). Leitend für den Erlass der Richtlinie war also der Schutz des Primärerzeugers. Eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes ist einem eigenen Umsetzungsgesetz daher vorzuziehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus dem Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft liegt bei 12.452.800 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand entsteht allein auf Bundesebene, und zwar als jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 870.400 Euro.

F. Weitere Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die verbesserten Bedingungen für Lieferanten in der Lebensmittellieferkette mittelbar auf das Verbraucherpreisniveau auswirken, da die Käufer etwaige höhere Erzeugerpreise oder aus ihrer Sicht weniger vorteilhafte Konditionen an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben könnten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. Januar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 1. Januar 2021 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes**

Das Agrarmarktstrukturgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch ... [einfügen: Gesetz vom ... 2020 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist], wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich“.

2. Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung des Gesetzes werden wie folgt gefasst:

„Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG)“.

3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Teil 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen; Verordnungsermächtigung

§ 3 Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

Teil 2 Agrarorganisationen

§ 4 Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung; Verordnungsermächtigungen

§ 5 Allgemeinverbindlichkeit; Verordnungsermächtigungen

§ 6 Kartellbestimmungen; Verordnungsermächtigung

* Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59).

§ 7 Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten;
Verordnungsermächtigung

§ 8 Agrarorganisationenregister; Verordnungsermächtigungen

§ 9 Mitteilungen und Veröffentlichung von Daten

Teil 3 Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette

Kapitel 1 Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette

Abschnitt 1 Unlautere Handelspraktiken

§ 10 Anwendungsbereich

§ 11 Zahlungsfristen

§ 12 Vereinbarung über das Zurückschicken nicht verkaufter Erzeugnisse

§ 13 Vereinbarung einer kurzfristigen Beendigung des Vertrages über den Kauf von verderblichen
Erzeugnissen

§ 14 Vereinbarung von Zahlungen oder Preisnachlässen für die Lagerung von Erzeugnissen

§ 15 Vereinbarung über einseitige Vertragsänderung

§ 16 Vereinbarung über die Kostenübernahme durch den Lieferanten

§ 17 Androhung von Vergeltungsmaßnahmen

§ 18 Bestätigung des Vertragsinhalts

§ 19 Mangels Vereinbarung unlautere Handelspraktiken

§ 20 Vorlage einer Zahlungen- und Kostenschätzung

§ 21 Wirksamkeit des Vertrages

§ 22 Verbot der unlauteren Handelspraktiken

§ 23 Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Abschnitt 2 Beschwerderecht des Lieferanten

§ 24 Beschwerde; Verordnungsermächtigung

§ 25 Vertrauliche Behandlung von Informationen

Abschnitt 3 Befugnisse und Aufgaben der Durchsetzungsbehörde

§ 26 Befugnisse der Durchsetzungsbehörde; Verordnungsermächtigung

§ 27 Tätigkeitsbericht der Durchsetzungsbehörde

§ 28 Gegenseitige Amtshilfe der Durchsetzungsbehörden

§ 29 Austausch mit anderen Durchsetzungsbehörden

Abschnitt 4 Gerichtsverfahren

Unterabschnitt 1 Gerichtsverfahren in Verwaltungssachen

§ 30 Zuständigkeit, Zulässigkeit

§ 31 Aufschiebende Wirkung

§ 32 Frist und Form

§ 33 Beteiligtenfähigkeit

§ 34 Verfahrensbeteiligte

§ 35 Anwaltszwang

§ 36 Mündliche Verhandlung

§ 37 Untersuchungsgrundsatz

§ 38 Gerichtsentscheidung

§ 39 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

§ 40 Akteneinsicht

§ 41 Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung

§ 42 Zulassung der Revision, absolute Revisionsgründe

§ 43 Nichtzulassungsbeschwerde

§ 44 Revisionsberechtigte, Form und Frist

§ 45 Kostentragung und Kostenfestsetzung

Unterabschnitt 2 Gerichtsverfahren in Bußgeldsachen

§ 46 Befugnisse und Zuständigkeiten im gerichtlichen Bußgeldverfahren

§ 47 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im gerichtlichen Verfahren

§ 48 Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof

§ 49 Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid

§ 50 Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Kapitel 2 Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern von Agrarerzeugnissen

§ 51 Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern von Agrarerzeugnissen;
Verordnungsermächtigung

Teil 4 Überwachung, Sanktionen, Verordnungsermächtigungen, Übergangsvorschriften

§ 52 Überwachung; Mitteilungen; Verordnungsermächtigung

§ 53 Bußgeldvorschriften

§ 54 Rechtsverordnungen in besonderen Fällen

§ 55 Verkündung von Rechtsverordnungen

§ 56 Übergangsbestimmungen“.

4. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen“.

5. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „regelt“ die Wörter „in Umsetzung und Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union (Unionsrecht)“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Freistellung vom Kartellverbot von Agrarorganisationen einschließlich im Unionsrecht geregelter Organisationen und Verbände, die mit Agrarorganisationen vergleichbar sind,“.

- dd) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. das Verbot bestimmter unlauterer Handelspraktiken in Geschäftsbeziehungen zwischen Käufern und Lieferanten in der Lebensmittellieferkette sowie

4. die Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern von Agrarerzeugnissen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Absatz 2 Nummer 2“ werden durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

6. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Agrarerzeugnis ist

a) ein im Wege der Uerzeugung gewonnenes Erzeugnis der Landwirtschaft (Agrarurerzeugnis) oder

b) ein Erzeugnis, das aus einem Agrarurerzeugnis durch Bearbeitung oder Verarbeitung gewonnen wird (Agrarverarbeitungserzeugnis),

soweit das jeweilige Erzeugnis in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union angeführt ist;

2. Fischereierzeugnis ist
 - a) ein durch Fischerei oder Aquakultur gewonnenes Erzeugnis der Fischerei (Fischereiurerzeugnis) oder
 - b) ein Erzeugnis, das aus einem Fischereiurerzeugnis durch Bearbeitung oder Verarbeitung gewonnen wird (Fischereiverarbeitungserzeugnis),soweit das jeweilige Erzeugnis in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union angeführt ist;
3. Lebensmittelzeugnis ist ein Lebensmittel, das aus mindestens einem Agrar- oder Fischereierzeugnis hergestellt worden ist, einschließlich Getränken auf Wasserbasis, bei deren Herstellung mindestens ein Agrar- oder Fischereierzeugnis verwendet worden ist;
4. verderbliche Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelzeugnisse sind solche Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelzeugnisse, bei denen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder auf Grund ihrer Verarbeitungsstufe davon auszugehen ist, dass sie innerhalb von 30 Tagen nach der Ernte oder der Erzeugung, jeweils ohne Berücksichtigung etwaiger Schutzmaßnahmen, oder innerhalb von 30 Tagen nach der Verarbeitung nicht mehr zum Verkauf geeignet sind;
5. Käufer ist
 - a) jede natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, einschließlich Gruppen natürlicher oder juristischer Personen wie Zusammenschlüsse von Erzeugern und Vereinigungen solcher Zusammenschlüsse,
 - b) jede Behörde in der Europäischen Union,die Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse gegen Entgelt erwirbt, unabhängig davon, ob dem Erwerbsvorgang ein Kaufvertrag zugrunde liegt;
6. Behörden sind
 - a) Einrichtungen des öffentlichen Rechts,
 - b) Zusammenschlüsse aus mindestens zwei Einrichtungen des öffentlichen Rechts;
7. Lieferant ist
 - a) jeder Erzeuger eines Agrar- oder Fischereierzeugnisses,
 - b) jede sonstige natürliche oder juristische Person,
 - c) jede Mehrheit von Personen gemäß Buchstabe a oder Buchstabe b, insbesondere jeder Zusammenschluss von Erzeugern und jede Vereinigung solcher Zusammenschlüsse,der oder die Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse gegen Entgelt veräußert, unabhängig davon, ob dem Veräußerungsvorgang ein Kaufvertrag zugrunde liegt.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 ist ein nicht in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union angeführtes Agrarerzeugnis ein Agrarerzeugnis im Sinne des Teils 2 dieses Gesetzes, soweit“.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „dieses Gesetz“ durch die Wörter „Teil 2 dieses Gesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „dieses Gesetz auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2“ durch die Wörter „Teil 2 dieses Gesetzes auf nicht in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union angeführte Agrarerzeugnisse“ ersetzt.

7. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „des in § 1 Absatz 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4, genannten Unionsrechts (Agrarorganisationenrecht)“ durch die Wörter „des in § 1 Absatz 1, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 oder 3, genannten Unionsrechts“ ersetzt.
- c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) als zuständige Stelle zu bestimmen.

(4) Die Bundesanstalt ist zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften des Teils 3 Kapitel 1 Abschnitt 1, sofern der Lieferant oder der Käufer oder beide in Deutschland niedergelassen ist oder sind (Durchsetzungsbehörde).“

8. Vor § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2
Agrarorganisationen“.

9. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigungen“ angefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, kann

 1. in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 die Ermächtigung im Hinblick auf Branchenverbände, die Erzeugnisse aus dem Weinbereich betreffen, die in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union angeführt sind, auf die Landesregierungen übertragen werden und
 2. in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d Doppelbuchstabe aa die jeweilige Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

10. § 4a wird § 5 und der Überschrift werden ein Semikolon sowie das Wort „Verordnungsermächtigungen“ angefügt.

11. § 5 wird § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Agrarorganisationenrecht“ durch die Wörter „in § 1 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 oder 3, genannten Unionsrecht, dem Teil 2 dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes in Bezug auf Agrarorganisationen erlassenen Rechtsverordnungen (Agrarorganisationenrecht)“ ersetzt.

12. § 5a wird § 7 und der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

13. § 6 wird § 8 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigungen“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Bundesanstalt als zuständige Stelle zur Führung des Agrarorganisationenregisters zu bestimmen. Macht das Bundesministerium von der Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch, sind der Bundesanstalt die erforderlichen Registerdaten von der in Absatz 1 genannten Stelle zu übermitteln. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann das Verfahren zur Übermittlung der Registerdaten näher geregelt werden.“

14. § 6a wird § 51 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „von Agrarerzeugnissen; Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verarbeitern“ die Wörter „von Agrarerzeugnissen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
 - dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Pflicht des Erzeugers oder des Verarbeiters von Agrarerzeugnissen, auf Aufforderung oder in einem Antragsverfahren den Vertrag und andere Unterlagen, die zur Beurteilung des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sind, der zuständigen Stelle vorzulegen,“.
- c) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Erzeugnissektors“ durch das Wort „Agrarerzeugnissektors“ ersetzt.

15. Nach dem neuen § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Mitteilungen und Veröffentlichung von Daten

(1) Die zuständigen Stellen können Daten, die sie im Rahmen der Anerkennung oder Überwachung gewonnen haben, den folgenden Stellen mitteilen, soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen des Agrarorganisationenrechts erforderlich ist:

1. anderen zuständigen Stellen desselben Landes,
2. den zuständigen Stellen anderer Länder,
3. den zuständigen Stellen des Bundes,
4. den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
5. den Organen der Europäischen Union.

(2) Ist die zuständige Stelle eine Stelle des Bundes, so kann diese Stelle nichtpersonenbezogene Daten zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken unter Einhaltung der Anforderungen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und eines funktionierenden Wettbewerbs veröffentlichen.“

16. Nach § 9 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette

Kapitel 1

Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette

Abschnitt 1

Unlautere Handelspraktiken

§ 10

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für den Verkauf von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen durch Lieferanten, die einen Jahresumsatz von höchstens 350 000 000 Euro haben, an

1. Käufer, die einen Jahresumsatz von mehr als 2 000 000 Euro haben, sofern ihr Jahresumsatz höher ist als der des Lieferanten, wobei folgende Pauschalierungen gelten:

Stufe	Jahresumsatz des Lieferanten	Jahresumsatz des Käufers
1	bis 2 000 000 Euro	über 2 000 000 Euro
2	über 2 000 000 Euro bis 10 000 000 Euro	über 10 000 000 Euro
3	über 10 000 000 Euro bis 50 000 000 Euro	über 50 000 000 Euro
4	über 50 000 000 Euro bis 150 000 000 Euro	über 150 000 000 Euro
5	über 150 000 000 Euro bis 350 000 000 Euro	über 350 000 000 Euro

oder

2. Käufer, bei denen es sich um Behörden handelt,

sofern mindestens eine der beiden Vertragsparteien ihren Sitz in der Europäischen Union hat.

(2) Der Jahresumsatz und die Stufe gemäß der Tabelle in Absatz 1 Nummer 1 sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Lieferant und Käufer nach den Artikeln 3, 4 und 6 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmen. Der Jahresumsatz ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs zu der Empfehlung 2003/361/EG auf Jahresbasis zu berechnen; hierzu ist der letzte Rechnungsabschluss heranzuziehen.

(3) Lieferant und Käufer sind in den Vertragsverhandlungen einander zur Auskunft darüber verpflichtet, welcher Stufe gemäß der Tabelle in Absatz 1 Nummer 1 ihr jeweiliger Jahresumsatz zuzuordnen ist.

§ 11

Zahlungsfristen

(1) Für Entgeltforderungen aus Verträgen gemäß § 10 Absatz 1 gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Käufer hat die Zahlung des vereinbarten Preises an den Lieferanten spätestens innerhalb der folgenden Fristen zu leisten:

1. für verderbliche Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung,
2. für andere Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse innerhalb von 60 Tagen nach der Lieferung.

Wurde eine regelmäßige Lieferung vereinbart, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums, spätestens jedoch einen Monat nach der ersten Lieferung. Käufer und Lieferant können vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 der Zeitpunkt des Zugangs einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung an die Stelle des Zeitpunkts der Lieferung oder des Ablaufs des Lieferzeitraums tritt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. Preiselemente, die Gegenstand von Wertaufteilungsklauseln sind, und
2. Zahlungen im Rahmen des Schulprogramms gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

(4) Längere als die in Absatz 2 genannten Zahlungsfristen können nicht vereinbart werden. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen nur die Vereinbarung kürzerer als der in Absatz 2 genannten Zahlungsfristen zulässig ist.

(5) § 271a Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch, wenn Schuldner eine Behörde ist.

(6) Abweichend von § 286 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kommt der Schuldner spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem sich aus Absatz 2 ergebenden Fristbeginn leistet.

§ 12

Vereinbarung über das Zurückschicken nicht verkaufter Erzeugnisse

Der Käufer kann mit dem Lieferanten nicht wirksam vereinbaren, dass er nicht verkaufte Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse an den Lieferanten zurückschicken kann, ohne dass er dem Lieferanten Folgendes bezahlt:

1. den geschuldeten Kaufpreis für die Erzeugnisse und
2. die Kosten für die Beseitigung der Erzeugnisse, soweit die Erzeugnisse nicht mehr verwendbar sind.

§ 13

Vereinbarung einer kurzfristigen Beendigung des Vertrages über den Kauf von verderblichen Erzeugnissen

Der Käufer kann mit dem Lieferanten nicht wirksam vereinbaren, dass er den Vertrag über den Kauf von verderblichen Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnissen so kurzfristig beenden oder einzelne Lieferungen so kurzfristig abbestellen kann, dass der Lieferant nach vernünftigem Ermessen keine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse mehr haben wird. Eine Beendigung des Vertrages oder die Abbestellung einer Lieferung, die weniger als 30 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt, ist immer als kurzfristig im Sinne des Satzes 1 anzusehen.

§ 14

Vereinbarung von Zahlungen oder Preisnachlässen für die Lagerung von Erzeugnissen

Der Käufer kann mit dem Lieferanten nicht wirksam vereinbaren, dass sich der Lieferant an den Kosten der Lagerung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse beim Käufer durch Zahlungen oder Preisnachlässe beteiligt.

§ 15

Vereinbarung über einseitige Vertragsänderung

Der Käufer kann mit dem Lieferanten nicht wirksam vereinbaren, dass der Käufer den Vertrag über die Lieferung von Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnissen einseitig ändern kann in Bezug auf

1. die Häufigkeit, die Art und Weise, den Ort, den Zeitpunkt oder den Umfang der Lieferung,
2. die Qualitätsstandards der Erzeugnisse,
3. die Zahlungsbedingungen,
4. die Preise,
5. die Lagerung der Erzeugnisse,
6. die Listung der Erzeugnisse,
7. die Vermarktung der Erzeugnisse, einschließlich Verkaufsangeboten, der Werbung, Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen sowie der Bereitstellung auf dem Markt, oder
8. die Kostenregelung für das Einrichten der Räumlichkeiten des Käufers, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden.

§ 16

Vereinbarung über die Kostenübernahme durch den Lieferanten

(1) Der Käufer kann mit dem Lieferanten nicht wirksam vereinbaren, dass der Lieferant Kosten zu tragen hat, die dem Käufer ohne ein Verschulden des Lieferanten entstehen durch

1. eine Qualitätsminderung oder vollständige Qualitätseinbuße der Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse, die eingetreten ist, nachdem die Lieferung dem Käufer übergeben worden ist, oder
2. die Bearbeitung von Kundenbeschwerden beim Käufer, die Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse des Lieferanten betreffen.

(2) Der Käufer kann mit dem Lieferanten nicht wirksam vereinbaren, dass der Lieferant Kosten zu tragen hat, die in keinem spezifischen Zusammenhang mit dem Verkauf der Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse des Lieferanten stehen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für unternehmerische Entscheidungen des Käufers, die dieser typischerweise unabhängig von seinen Lieferanten trifft, und Kosten, die durch ein Fehlverhalten des Personals des Käufers verursacht werden.

§ 17

Androhung von Vergeltungsmaßnahmen

Der Käufer darf dem Lieferanten keine Vergeltungsmaßnahmen geschäftlicher Art androhen oder derartige Maßnahmen gegen den Lieferanten ergreifen, wenn der Lieferant

1. seine vertraglichen oder gesetzlichen Rechte geltend macht, einschließlich der Ausübung seines Beschwerderechts nach § 24, oder
2. seine gesetzlichen Pflichten erfüllt, einschließlich seiner Pflicht zu einer Zusammenarbeit mit der Durchsetzungsbehörde im Rahmen einer Untersuchung von Amts wegen.

§ 18

Bestätigung des Vertragsinhalts

Der Käufer hat dem Lieferanten auf Verlangen den Inhalt eines mündlich geschlossenen Liefervertrages oder einer diesem zugrunde liegenden mündlich geschlossenen Rahmenvereinbarung in Textform zu bestätigen. Satz 1 gilt auch für mündlich geschlossene Nebenabreden zu einem Vertrag. Der Inhalt einer dem Liefervertrag zugrunde liegenden Rahmenvereinbarung muss nicht nach Satz 1 bestätigt werden, wenn

1. der Käufer ein Erzeugerzusammenschluss ist, dem der Lieferant angehört, und
2. dem Liefervertrag die für die Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses geltenden Bestimmungen zugrunde liegen.

§ 19

Mangels Vereinbarung unlautere Handelspraktiken

(1) Das Verlangen des Käufers nach Zahlungen oder Preisnachlässen vom Lieferanten für

1. die Listung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse,
2. die Vermarktung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse, einschließlich Verkaufsangeboten, der Werbung, Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen sowie der Bereitstellung auf dem Markt, oder
3. das Einrichten der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden,

ist unlauter, es sei denn, diese Handelspraktik wurde zuvor klar und eindeutig, insbesondere auch unter Beachtung des § 16, zwischen Käufer und Lieferant vereinbart.

(2) Eine Vereinbarung zu Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ist nur wirksam, wenn sich der Käufer auch verpflichtet, dem Lieferanten rechtzeitig vor Beginn der Verkaufsaktion in Textform den Aktionszeitraum und eine Schätzung der Menge der Erzeugnisse mitzuteilen, die zu dem niedrigeren Preis bestellt werden soll. Erfüllt der Käufer seine vertragliche Pflicht zur Unterrichtung des Lieferanten nicht, kann er den vereinbarten Preisnachlass nicht verlangen.

§ 20

Vorlage einer Zahlungen- und Kostenschätzung

Wurden Zahlungen oder Preisnachlässe nach § 19 Absatz 1 zwischen Käufer und Lieferant vereinbart, kann der Lieferant verlangen, dass ihm der Käufer folgende Informationen in Textform übermittelt:

1. eine Schätzung
 - a) der Höhe der vereinbarten Zahlungen und Preisnachlässe je Einheit und der Anzahl der Einheiten oder,
 - b) sofern eine Schätzung nach Buchstabe a nicht möglich ist, der Höhe der Zahlungen und Preisnachlässe insgesamt sowie

2. eine begründete Kostenschätzung.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Vereinbarungen zu Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen.

§ 21

Wirksamkeit des Vertrages

(1) Die allgemeinen Vorschriften über die Wirksamkeit von Verträgen und Vertragsbestimmungen, insbesondere die §§ 134, 138 und 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bleiben durch die §§ 11 bis 16 und 19 unberührt.

(2) Sind Vertragsbestimmungen auf Grund der §§ 11 bis 16 oder 19 ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Vertragsbestimmungen auf Grund der §§ 11 bis 16 oder 19 unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22

Verbot der unlauteren Handelspraktiken

Die Ausnutzung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts zwischen dem Käufer und dem Lieferanten durch unlautere Handelspraktiken des Käufers ist verboten. Eine Ausnutzung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts nach Satz 1 liegt ausschließlich vor, wenn der Käufer

1. Vertragsbedingungen verwendet, die
 - a) längere als die in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Zahlungsfristen vorsehen,
 - b) das Zurückschicken nicht verkaufter Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse ohne Zahlung des geschuldeten Kaufpreises oder, soweit die Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse nicht mehr verwendbar sind, ohne die Zahlung der Kosten der Beseitigung vorsehen, das nach § 12 nicht wirksam vereinbart werden kann,
 - c) Fristen für die Beendigung des Vertrages oder die Abbestellung von Lieferungen vorsehen, die nach § 13 nicht wirksam vereinbart werden können,
 - d) eine Beteiligung an den Lagerkosten vorsehen, die nach § 14 nicht wirksam vereinbart werden kann,
 - e) Rechte zur Änderung des Vertrages durch den Käufer vorsehen, die nach § 15 nicht wirksam vereinbart werden können, oder
 - f) eine Pflicht zur Kostenübernahme durch den Lieferanten vorsehen, die nach § 16 nicht wirksam vereinbart werden kann,
2. seine vertraglichen Zahlungspflichten nicht oder nicht innerhalb der in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorgesehenen Frist erfüllt, es sei denn, der Käufer hat ein Recht, die Leistung zu verweigern,
3. bei Zurückschicken der nicht verkauften Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse den geschuldeten Kaufpreis oder die Beseitigungskosten entgegen § 12 nicht bezahlt,
4. einzelne Leistungen aus einem Vertrag über den Kauf von verderblichen Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnissen entgegen § 13 kurzfristig abbestellt,
5. von dem Lieferanten Leistungen verlangt, auf die er keinen Anspruch hat, weil sie nach § 14, § 15 oder § 16 nicht wirksam vereinbart werden können oder weil es an einer klaren, eindeutigen und wirksamen Vereinbarung nach § 19 fehlt,
6. entgegen § 17 dem Lieferanten Vergeltungsmaßnahmen geschäftlicher Art androht oder derartige Maßnahmen gegen den Lieferanten ergreift,

7. eine Bestätigung nach § 18 Satz 1 oder Satz 2 nicht erteilt,
8. eine Schätzung der Zahlungen oder Preisnachlässe oder eine Kostenschätzung nach § 20 nicht zur Verfügung stellt oder
9. Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten entgegen § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen erlangt, nutzt oder offenlegt.

§ 23

Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere die §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sowie die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Bundeskartellamts bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Beschwerderecht des Lieferanten

§ 24

Beschwerde; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Beschwerde bei der Durchsetzungsbehörde können unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe einlegen:

1. der Lieferant;
2. folgende wirtschaftliche Vereinigungen oder Zusammenschlüsse:
 - a) eine wirtschaftliche Vereinigung von Lieferanten, deren Mitglied der Lieferant ist, oder
 - b) ein Zusammenschluss von wirtschaftlichen Lieferantenvereinigungen,
 - aa) dessen Mitglied der Lieferant ist oder
 - bb) dessen Mitglied eine Lieferantenvereinigung ist, in der der Lieferant Mitglied ist, wenn der Lieferant diese Vereinigung oder den Zusammenschluss mit der Einlegung der Beschwerde beauftragt hat;
3. andere unabhängige juristische Personen, die mit ihrer Tätigkeit keinen Erwerbszweck verfolgen und die ein berechtigtes Interesse daran haben, Lieferanten zu vertreten, wenn sie der Lieferant mit der Einlegung der Beschwerde beauftragt hat.

In der Beschwerde ist darzulegen, gegen welche der nach § 22 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 bis 20 und in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verbotenen Handelspraktiken der Käufer gegenüber dem Lieferanten verstoßen haben soll.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Beschwerdeverfahren näher zu regeln.

§ 25

Vertrauliche Behandlung von Informationen

(1) Auf Antrag des Beschwerdeführers trifft die Durchsetzungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen, um

1. die Identität des von der unlauteren Handelspraktik Betroffenen zu schützen sowie
2. alle sonstigen Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht des von der unlauteren Handelspraktik Betroffenen seinen Interessen schaden würde, zu schützen.

In dem Antrag ist anzugeben, welche Informationen aus der Beschwerde vertraulich zu behandeln sind.

(2) Kann die Durchsetzungsbehörde die Untersuchung der Beschwerde nicht abschließen, ohne vertrauliche Informationen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 offenzulegen, so teilt sie dem Beschwerdeführer mit, dass sie das Verfahren einstellt, sofern der Beschwerdeführer nicht innerhalb einer angemessenen Frist der erforderlichen Offenlegung der Informationen zustimmt. Ist der Beschwerdeführer nicht der Betroffene, so kann der Beschwerdeführer nur nach Einwilligung des Betroffenen der Offenlegung zustimmen; die Einwilligung bedarf der Textform. Der Beschwerdeführer hat die Einwilligung zusammen mit der Zustimmungserklärung der Durchsetzungsbehörde vorzulegen.

Abschnitt 3

Befugnisse und Aufgaben der Durchsetzungsbehörde

§ 26

Befugnisse der Durchsetzungsbehörde; Verordnungsermächtigung

(1) Die Durchsetzungsbehörde hat die Befugnis,

1. Untersuchungen auf Grund einer Beschwerde oder, auch aus Gründen der Vertraulichkeit, von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen, wobei der Behörde die Rechte auf Grund des § 52 zustehen,
2. nach Anhörung des Käufers einen Verstoß gegen eines der in § 22 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 bis 20 und in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen normierten Verbote festzustellen und die Anordnungen zu treffen, die zur Beseitigung des Verstoßes und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendig sind,
3. ihre nach Nummer 2 sowie nach § 53 Absatz 1 Nummer 1a und 1b gegenüber Käufern getroffenen Entscheidungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 zu veröffentlichen und
4. Leitlinien zur Einstufung von Erzeugnissen als verderblich im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 zu veröffentlichen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2 trifft die Durchsetzungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Entscheidungen im Verfahren nach § 53 Absatz 1 Nummer 1b hinsichtlich des Vorliegens eines Verstoßes gegen eines der in den § 22 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 bis 20 und in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen normierten Verbote trifft die Durchsetzungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Vor Entscheidungen hinsichtlich der Höhe des festzusetzenden Bußgelds nach § 53 Absatz 1 Nummer 1b und vor Veröffentlichung von Leitlinien nach Absatz 1 Nummer 4 gibt die Durchsetzungsbehörde dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Durchsetzungsbehörde kann dem Bundeskartellamt für die Zwecke der Sätze 1 bis 3 die entscheidungserheblichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse übermitteln. Liegen dem Bundeskartellamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten und

Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor, die von den nach Satz 4 übermittelten Informationen abweichen, kann das Bundeskartellamt diese Informationen der Durchsetzungsbehörde übermitteln.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren zur Beteiligung des Bundeskartellamts näher zu regeln.

(4) Die Durchsetzungsbehörde kann Anordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Sie kann auch Zwangsmittel gegen Behörden anwenden. Die Höhe des Zwangsgelds kann bis zu 300 000 Euro betragen.

(5) Die Durchsetzungsbehörde veröffentlicht Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens unter Nennung des Namens des Käufers auf ihrer Internetseite, soweit die Entscheidung nicht einen geringfügigen Verstoß betrifft. Ist die Entscheidung bei Veröffentlichung noch nicht bestandskräftig, weist die Durchsetzungsbehörde auf die fehlende Bestandskraft hin.

(6) Wird ein Verstoß behoben, der Gegenstand einer veröffentlichten Entscheidung ist, macht die Durchsetzungsbehörde dies unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt. Ergeht zu der Entscheidung der Durchsetzungsbehörde eine Gerichtsentscheidung, macht die Durchsetzungsbehörde auf Antrag des betroffenen Käufers den Tenor der Gerichtsentscheidung unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt.

(7) Die Durchsetzungsbehörde entfernt die Informationen nach den Absätzen 5 und 6 spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Durchsetzungsbehörde oder des Tenors der Gerichtsentscheidung von der Internetseite. Wird ein Verstoß behoben, nachdem die Durchsetzungsbehörde die Informationen von der Internetseite nach Satz 1 entfernt hat, macht die Durchsetzungsbehörde die Behebung des Verstoßes auf Antrag des Käufers für die Dauer von höchstens drei Monaten auf ihrer Internetseite bekannt.

§ 27

Tätigkeitsbericht der Durchsetzungsbehörde

Die Durchsetzungsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht hat für das jeweilige Vorjahr Folgendes zu umfassen:

1. die Zahl der eingegangenen Beschwerden sowie die Zahl der eingeleiteten und der abgeschlossenen Untersuchungen und
2. soweit mit einem Antrag nach § 25 Absatz 1 vereinbar, für jede abgeschlossene Untersuchung eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts, das Ergebnis der Untersuchung und gegebenenfalls die getroffene Entscheidung.

§ 28

Gegenseitige Amtshilfe der Durchsetzungsbehörden

(1) Die Durchsetzungsbehörde hat den Durchsetzungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission Informationen zu übermitteln und Amtshilfe zu leisten, soweit dies für eine einheitliche Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/633 erforderlich ist. Die Amtshilfe betrifft insbesondere Auskunftersuchen sowie Untersuchungen bei Käufern, die in Deutschland niedergelassen sind.

(2) Die Durchsetzungsbehörde hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Amtshilfeersuchen unverzüglich und spätestens innerhalb von sechs Wochen nach deren Eingang nachzukommen. Hat die ersuchende Durchsetzungsbehörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Vertraulichkeit vorliegt, so ist § 25 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Durchsetzungsbehörde darf Amtshilfeersuchen nur ablehnen, wenn

1. sie für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, die sie durchführen soll, nicht zuständig ist oder
2. ein Eingehen auf das Ersuchen gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde.

(4) Die Durchsetzungsbehörde hat die ersuchende Durchsetzungsbehörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen zu informieren, die getroffen wurden, um dem Amtshilfeersuchen nachzukommen. Sie hat im Fall des Absatzes 3 die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens zu erläutern.

(5) Ein Amtshilfeersuchen der Durchsetzungsbehörde hat alle erforderlichen Informationen zu enthalten; hierzu gehören insbesondere der Zweck und die Begründung des Ersuchens sowie gegebenenfalls ein Antrag auf Vertraulichkeit nach § 25 Absatz 1. Die auf das Ersuchen hin übermittelten Informationen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.

§ 29

Austausch mit anderen Durchsetzungsbehörden

Die Durchsetzungsbehörde nimmt an den regelmäßigen Treffen der Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 teil.

Abschnitt 4

Gerichtsverfahren

Unterabschnitt 1

Gerichtsverfahren in Verwaltungssachen

§ 30

Zuständigkeit, Zulässigkeit

(1) Über eine Klage gegen die Durchsetzungsbehörde entscheidet das für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeskartellamts zuständige Oberlandesgericht (zuständiges Gericht).

(2) Die §§ 42 bis 44a der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 31

Aufschiebende Wirkung

Die Klage gegen eine Verfügung der Durchsetzungsbehörde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32

Frist und Form

(1) Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Durchsetzungsbehörde schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung der Durchsetzungsbehörde. Es genügt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem zuständigen Gericht eingeht.

(2) Erlässt die Durchsetzungsbehörde auf Grund einer Beschwerde keine Verfügung, so ist die Klage an keine Frist gebunden.

(3) Die Klage ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Verfügung zu begründen. Im Fall des Absatzes 2 beträgt die Frist einen Monat; sie beginnt mit der Erhebung der Klage. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts verlängert werden.

(4) Die Klagebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Klage stützt.

(5) Die Klagschrift und die Klagebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

§ 33

Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind außer natürlichen und juristischen Personen auch nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen.

§ 34

Verfahrensbeteiligte

An dem Verfahren vor dem zuständigen Gericht sind beteiligt:

1. der Kläger,
2. die Durchsetzungsbehörde,
3. das Bundeskartellamt bei Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 Nummer 2,
4. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Durchsetzungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.

§ 35

Anwaltszwang

Vor dem zuständigen Gericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Durchsetzungsbehörde und das Bundeskartellamt können sich durch ein Mitglied der jeweiligen Behörde vertreten lassen.

§ 36

Mündliche Verhandlung

(1) Das zuständige Gericht entscheidet über die Klage auf Grund mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erschienen oder werden sie nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 37

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das zuständige Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass

1. Formfehler beseitigt werden,
2. unklare Anträge erläutert werden,
3. sachdienliche Anträge gestellt werden,
4. ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt werden und
5. alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Das zuständige Gericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entschieden werden.

§ 38

Gerichtsentscheidung

(1) Das zuständige Gericht entscheidet durch Urteil oder, wenn nach Einverständnis der Beteiligten nach § 36 Absatz 1 ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, durch Beschluss. Das zuständige Gericht trifft die Entscheidung nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Das zuständige Gericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalt aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.

(2) Hält das zuständige Gericht die Verfügung der Durchsetzungsbehörde für unzulässig oder unbegründet, so hebt es die Verfügung auf. Hat sich die Verfügung vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das zuständige Gericht auf Antrag aus, dass die Verfügung der Durchsetzungsbehörde unzulässig oder unbegründet gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(3) Hält das zuständige Gericht die Ablehnung oder die Unterlassung der Verfügung für unzulässig oder unbegründet, so spricht es die Verpflichtung der Durchsetzungsbehörde aus, die beantragte Verfügung vorzunehmen.

(4) Die Verfügung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Durchsetzungsbehörde von ihrem Ermessen fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, insbesondere dann, wenn sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes verletzt hat.

(5) Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten zuzustellen.

§ 39

Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. weder ein Rechtsmittel noch ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung anzuwenden.

(6) § 149 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 40

Akteneinsicht

(1) Die in § 34 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Beteiligten können die Akten des zuständigen Gerichts einsehen und sich von der Geschäftsstelle auf eigene Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ausändigen lassen. § 299 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Unterlagen gehören oder die die Auskünfte eingeholt haben. Die Durchsetzungsbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in die ihr gehörenden Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das zuständige Gericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache für die Sicherung des Wettbewerbs das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

(3) Den in § 34 Nummer 4 bezeichneten Beteiligten kann das zuständige Gericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.

§ 41

Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung

Für Verfahren vor dem zuständigen Gericht gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften entsprechend:

1. die Vorschriften der §§ 169 bis 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren;
2. die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Verbindung mehrerer Prozesse, über die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist sowie über den elektronischen Rechtsverkehr.

§ 42

Zulassung der Revision, absolute Revisionsgründe

(1) Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte findet die Revision an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Revision zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Revision ist in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu befinden. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(4) Einer Zulassung zur Einlegung der Revision gegen Entscheidungen des zuständigen Gerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt worden ist,
4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder

6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 43

Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden.

(2) Über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss, der zu begründen ist. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich beim Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Für die Nichtzulassungsbeschwerde gelten entsprechend:

1. § 32 Absatz 3, 4 Nummer 1 und Absatz 5, die §§ 34, 35, 40 und 41 Nummer 2 dieses Gesetzes sowie
2. die §§ 192 bis 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren.

Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das nach § 30 Absatz 1 zuständige Gericht zuständig.

(5) Wird die Revision nicht zugelassen, so wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs rechtskräftig. Wird die Revision zugelassen, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs der Lauf der Beschwerdefrist.

§ 44

Revisionsberechtigte, Form und Frist

(1) Die Revision steht der Durchsetzungsbehörde sowie den am Klageverfahren Beteiligten zu.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die Revision ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich beim Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer, wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(5) Für die Revision gelten im Übrigen § 32 Absatz 3, 4 Nummer 1 und Absatz 5 sowie die §§ 34 bis 36 und 38 bis 41 entsprechend. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das nach § 30 Absatz 1 zuständige Gericht zuständig.

§ 45

Kostentragung und Kostenfestsetzung

Im Klageverfahren und im Revisionsverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

Unterabschnitt 2

Gerichtsverfahren in Bußgeldsachen

§ 46

Befugnisse und Zuständigkeiten im gerichtlichen Bußgeldverfahren

(1) Im gerichtlichen Bußgeldverfahren kann dem Vertreter der Durchsetzungsbehörde gestattet werden, Fragen an Betroffene, Zeugen und Sachverständige zu richten.

(2) Im gerichtlichen Bußgeldverfahren hat bei Entscheidungen nach § 53 Absatz 1 Nummer 1b auch das Bundeskartellamt die Rechte der Verwaltungsbehörde nach § 76 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Dem Vertreter des Bundeskartellamts kann gestattet werden, Fragen an Betroffene, Zeugen und Sachverständige zu richten.

(3) Die Vollstreckung der Geldbuße und die Einziehung des Geldbetrages, dessen Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angeordnet wurde, erfolgt durch die Durchsetzungsbehörde als Vollstreckungsbehörde. Grundlage hierfür ist beglaubigte Abschrift der Urteilsformel, die entsprechend den Vorschriften über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erteilt und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen sein muss. Die Geldbußen und die eingezogenen Geldbeträge fließen der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

§ 47

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im gerichtlichen Verfahren

(1) Das nach § 30 Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet

1. im gerichtlichen Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 53 Absatz 1 Nummer 1a oder 1b,
 2. über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in den Fällen des § 52 Absatz 2 Satz 3 und des § 69 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- § 140 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet keine Anwendung.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, das vorsitzende Mitglied eingeschlossen.

§ 48

Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof

Über die Rechtsbeschwerde (§ 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesgerichtshof. Hebt er die angefochtene Entscheidung auf, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, so verweist er die Sache an das Oberlandesgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, zurück.

§ 49

Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid

Im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Durchsetzungsbehörde (§ 85 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet das nach § 30 Absatz 1 zuständige Gericht.

§ 50

Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§ 104 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem nach § 30 Absatz 1 zuständigen Gericht erlassen.

Kapitel 2

Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern von Agrarerzeugnissen“.

17. Nach § 51 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4

Überwachung, Sanktionen, Verordnungsermächtigungen, Übergangsvorschriften“.

18. § 7 wird § 52 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Veröffentlichung“ durch das Wort „Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Zustimmung des Bundesrates“ die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2“ und nach den Wörtern „der Einhaltung des Agrarorganisationenrechts“ die Wörter „, oder der Einhaltung des Rechts über Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „und Betriebsstätten“ die Wörter „während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich, wenn die Vorschriften

 1. die Überwachung der Einhaltung der Regelungen über unlautere Handelspraktiken betreffen oder
 2. Mitteilungspflichten über unlautere Handelspraktiken betreffen.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

19. § 8 wird § 53 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:
- „1a. entgegen § 10 Absatz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - 1b. entgegen § 22 Satz 1 ein wirtschaftliches Ungleichgewicht nach § 22 Satz 2 ausnutzt,“.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 5“, die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“, werden die Wörter „Nummer 3, § 6a Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 3 oder § 51 Absatz 1 Nummer 3,“ ersetzt und werden die Wörter „oder § 7 Absatz 1 Satz 1 oder“ gestrichen.
 - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 6a Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen.
 - ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) § 52 Absatz 1 Satz 1“.
- dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 2 Buchstabe c genannte Vorschrift ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1b in Verbindung mit § 22 Satz 1 und 2 Nummer 9 bleibt die Strafbarkeit nach § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen unberührt.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1b mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a und 1b die Durchsetzungsbehörde.“
20. § 9 wird § 54 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechenden unmittelbar anwendbaren Unionsrechts unanwendbar geworden sind.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 2.
21. § 10 wird § 55.
22. § 11 wird § 56 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Übergangsbestimmungen“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Liefervereinbarungen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geschlossen wurden, sind bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung nach Artikel 5 dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres] an die Vorgaben des Teils 3 Kapitel 1 anzupassen.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:
„§ 50a Verfahren nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz“.
2. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz;“.
3. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Verfahren nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz

In Verfahren nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozessordnung.“

4. In Nummer 1700 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) werden nach der Angabe „GWB“ ein Komma und die Angabe „§ 39 AgrarOLkG“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In Nummer 3300 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird im Gebührentatbestand in Nummer 1 nach der Angabe „§ 129 VGG“ die Angabe „oder § 30 AgrarOLkG“ eingefügt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Landwirte stehen als Primärerzeuger und Rohstofflieferanten am Beginn der Wertschöpfungskette und sie verfügen in der Regel über eine schwache Marktposition. Der Vertrieb der Lebensmittel erfolgt in Deutschland überwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel, der aufgrund eines starken Konzentrationsprozesses über eine beträchtliche Einkaufsmacht verfügt und diese im Rahmen der Verhandlungen einseitig zu seinen Gunsten einsetzt.

Aufgrund des Machtungleichgewichts sind landwirtschaftliche Erzeuger, aber auch andere Lieferanten in der Lebensmittellieferkette, häufig unlauteren Handelspraktiken ausgesetzt.

Die Europäische Kommission hat bereits im Jahr 2008 erkannt, dass im Bereich der Lebensmittelversorgungskette Handlungsbedarf besteht, um die Stellung der Erzeuger in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken. Sie hat sich seitdem intensiv mit der Lebensmittelversorgungskette beschäftigt.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2010 ein sog. „Hochrangiges Forum für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette“ geschaffen und im Jahr 2016 eine hochrangige Beratergruppe eingesetzt, die Task Force „Agrarmärkte“. Diese legte ihren Abschlussbericht im November 2016 vor, mit Empfehlungen zu sieben Themenbereichen (u. a. zu unlauteren Handelspraktiken).

Auf der Grundlage des Berichts der Task Force „Agrarmärkte“ nahm der Rat der EU-Agrarminister im Dezember 2016 Schlussfolgerungen zur Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette und zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken an.

Das Europäische Parlament setzte sich in der Folge nachdrücklich für eine Umsetzung der Vorschläge der Task Force „Agrarmärkte“ ein. Bereits in seiner Entschließung vom 7. Juni 2016 zu unlauteren Handelspraktiken hat das Europäische Parlament die Europäische Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen der Europäischen Union (EU) vorzulegen.

Die Europäische Kommission legte auf der Grundlage der vorangegangenen Diskussionen am 12. April 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie vor. Nach intensiven Beratungen wurde die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59) verabschiedet.

Mit der nun erlassenen Richtlinie wird erstmals EU-weit ein einheitlicher Mindestschutzstandard zur Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittellieferkette gelten. Dadurch sollen solche Praktiken eingedämmt werden, „die mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben“ (EWG 1 der Richtlinie (EU) 2019/633). Die Richtlinie schützt nicht nur Primärerzeuger gegen unlautere Handelspraktiken, sondern alle Lieferanten. Grund für diesen erweiterten Schutzbereich ist die Annahme von „Kaskadeneffekte“ der unlauteren Handelspraktiken, die in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette in einer Weise auftreten, die sich negativ auf die Primärerzeuger in dieser Kette auswirkt (EWG 7 der Richtlinie (EU) 2019/633).

Die Richtlinie ist bis zum 1. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einklang mit der Richtlinie werden bestimmte unlautere Handelspraktiken verboten (§ 22 in Verbindung mit § 11 ff.). Für die Überwachung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig (§ 3 Absatz 4), die sowohl aufgrund von Beschwerden als auch von Amts wegen tätig werden kann (§ 26 Absatz 1 Nummer 1).

Ihr stehen verschiedene Sanktionsbefugnisse zu (§ 26 Absatz 1 Nummer 2 ff. sowie § 53 Absatz 1 Nummer 1a und 1b).

III. Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie ist EU-rechtlich zwingend.

Alternativ zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes käme ein eigenes Umsetzungsgesetz in Betracht. Dafür spricht, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie über den landwirtschaftlichen Erzeuger hinausgeht und auch weitere Lieferanten in der Lebensmittellieferkette erfasst. Andererseits begründet die Richtlinie diesen erweiterten Anwendungsbereich mit „Kaskadeneffekten“ der unlauteren Handelspraktiken, die in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette in einer Weise aufräten, die sich negativ auf die Primärerzeuger in dieser Kette auswirkten (Erwägungsgrund 7 der Richtlinie (EU) 2019/633). Leitend für den Erlass der Richtlinie war also der Schutz des Primärerzeugers. Eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes ist einem eigenen Umsetzungsgesetz daher vorzuziehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die materiellen Regelungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung). Zwar betreffen die Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken nicht nur die Urproduktion, sondern die gesamte Lebensmittellieferkette, sodass auch eine Zuordnung zu Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Betracht käme. Zweck des Gesetzes ist aber die Stärkung der Position des Urerzeugers in der Kette. Im Schwerpunkt geht es damit um eine Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 17 GG.

Die Regelungsbefugnis für die abdrängende Sonderzuweisung an das für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeskartellamts zuständige Oberlandesgericht sowie für die bußgeldrechtlichen Vorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Richtlinie (EU) 2019/633 ist bis zum 1. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen. Der Entwurf dient der fristgemäßen Umsetzung. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 ermöglicht den Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung über den Mindeststandard der Richtlinie hinauszugehen, sofern die nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar sind. Von dieser Möglichkeit wird punktuell Gebrauch gemacht, indem zwei Praktiken, die nach der Richtlinie bei vorangehender klarer und eindeutiger Vereinbarung möglich sind, verboten werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie war ein neues Verfahren zu schaffen, sodass sich die Frage der Vereinfachung nicht stellt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Der Regelung zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes dient der Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitsziele 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie dem Ziel 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“. Ziel der Regelung ist, die Stellung

der Erzeuger in der Lebensmittellieferkette zu stärken. Hier wird vor allem dem sozialen Aspekt des Nachhaltigkeitsgedankens Rechnung getragen. Das agrarpolitische Leitbild der Bundesregierung umfasst die Erhaltung und Schaffung einer nachhaltigen, ökologisch verträglichen, ökonomisch leistungsfähigen und multifunktionalen Landwirtschaft. Die Stärkung der Erzeuger in der Lebensmittellieferkette ist von hoher Bedeutung und fördert eine positive Entwicklung der ländlichen Regionen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. So wird auch dem Prinzip 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig sozial- und umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus dem Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht in Form von einmaligem Erfüllungsaufwand: Die Betroffenen haben sich mit den neuen Normen vertraut zu machen, die bestehenden Vertragsverhältnisse auf Vereinbarkeit mit den Vorschriften zu unlauteren Handelspraktiken zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Darüber hinaus entsteht durch das Verbot bestimmter Handelspraktiken kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da durch die Regelungen lediglich eine Verschiebung von Kosten und Risiken zwischen den Wirtschaftsbeteiligten stattfindet, die Kosten jedoch weiterhin von der Wirtschaft zu tragen sind.

Mit der Ausweitung der Liste der verbotenen Handelspraktiken um das Verbot des Zurückschickens nicht verkaufter Erzeugnisse ohne Zahlung des Kaufpreises sowie um das Verbot der Vereinbarung von Zahlungen oder Preisnachlässen für die Lagerung von Erzeugnissen beim Käufer wird über eine eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie hinausgegangen. Hierdurch entsteht jedoch kein zusätzlicher Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten, da die Vertragswerke auf die neu geschaffenen Regelungen im Gesamten abgeprüft werden.

Betroffene Marktteilnehmer sind die landwirtschaftlichen Betriebe, das Lebensmittelhandwerk und die Lebensmittelindustrie, der Lebensmitteleinzelhandel und der Lebensmittelgroßhandel. Nach den für 2016 vorliegenden Zahlen, die aus dem Statistischen Jahrbuch bzw. – bezogen auf das Produzierende Gewerbe – von der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) stammen, dürften damit insgesamt rund 344.000 Unternehmen von diesem einmaligen Umstellungsaufwand betroffen sein.

Im Einzelnen setzt sich die Zahl wie folgt zusammen:

- Landwirtschaftliche Betriebe: 275.392 Betriebe;
- Produzierendes Ernährungsgewerbe (umfasst Ernährungsindustrie und Ernährungshandwerk, aber nur Betriebe ab 20 Beschäftigten, d.h. kleine Metzger, Bäcker, sind nicht enthalten): 5.940 Betriebe;
- Ernährungshandwerk (laut Handwerkszählung, abzüglich der Betriebe mit mehr als 20 Personen; die sollten bereits in den oben genannten 5.940 Betrieben enthalten sein): 16.915 Betriebe;
- Ernährungsgroßhandel: 21.158 Unternehmen;
- Ernährungseinzelhandel: 24.933 Unternehmen.

Alle Marktteilnehmer, die potentiell von den neuen Regeln betroffen sind, müssen sich zumindest einmalig damit auseinandersetzen. Stellen sie fest, dass ihre Verträge gegen die neuen Vorgaben verstoßen, müssen sie prüfen, ob die Vorgaben im Verhältnis zu den jeweiligen, in der Regel angestammten Vertragspartnern zur Anwendung kommen.

Nach dem Stufenansatz fallen nur Lieferanten von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen in den Schutzbereich der Richtlinie, deren Umsatz unter 350 Millionen Euro liegt. Die konkrete Geschäftsbeziehung ist erfasst, wenn der Käufer einer höheren Größenklasse zugehörig ist als der Lieferant.

Mehraufwand entsteht, wenn das Vertragsverhältnis nicht den neuen Vorgaben entspricht und der Vertrag angepasst werden muss. Dieser Mehraufwand entsteht im Wesentlichen auf Käuferseite. Er unterscheidet sich nach Art und Vielzahl der Lieferbeziehungen.

Ausgehend von der Annahme, dass insbesondere die Käufer gefordert sind, sich mit den neuen Regelungen auseinanderzusetzen und ggfs. ihre Vertragswerke dahingehend anzupassen, wird für Unternehmen des produzierenden Ernährungsgewerbes, des Ernährungsgroßhandels sowie des Ernährungseinzelhandels von einem durchschnittlichen einmaligen Zeitaufwand von 6,15 Stunden ausgegangen. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebe des Ernährungshandwerks, die hier in der Regel als Lieferant auftreten bzw. der gleichen Umsatzklasse angehören, werden sich unter Umständen auf die Ausarbeitungen ihrer jeweiligen Verbände verlassen, so dass ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 5 Minuten angesetzt wird. Gemittelt über alle Marktteilnehmer ist von einem einmaligen Zeitaufwand in Höhe von einer Stunde für eine Arbeitskraft, die für die Gestaltung von Verträgen qualifiziert ist, auszugehen. Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde angewandt. Die Betroffenen wurden in Form ihrer jeweiligen Fachverbände intensiv in die Diskussionen zur Umsetzung der EU-Richtlinie eingebunden und angehört und so auf die zukünftigen Erfordernisse vorbereitet. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Betroffenen durch Verbände, Kammern und Fachebenen über den Inhalt des Gesetzes gut informiert sein werden. Der Zeitaufwand wird mit einem Lohnkostensatz in Höhe von 36,20 Euro (Lohnkostentabelle Wirtschaft, hohes Qualifikationsniveau, Land- und Forstwirtschaft) multipliziert, da die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen diesem Sektor angehört. Damit liegt der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insgesamt bei 12.452.800 Euro, für den einzelnen Betrieb durchschnittlich bei 36,20 Euro.

Die „One in, one out“-Regelung findet keine Anwendung. Zum einen handelt es sich um einen einmaligen Erfüllungsaufwand. Zum anderen resultiert der Erfüllungsaufwand aus EU-Recht (siehe oben). Eine Kompensation ist somit nicht erforderlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand entsteht allein auf Bundesebene, da die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Vorgaben durch eine Bundesbehörde durchgesetzt werden sollen (sog. Durchsetzungsbehörde).

Die Durchsetzungsbehörde muss die Beschwerden von Lieferanten über die Ausübung verbotener Handelspraktiken in angemessener Frist bearbeiten können, einschließlich solcher Beschwerden, die sie im Rahmen von Amtshilfeersuchen von Durchsetzungsbehörden aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu erledigen hat. Die Personalkapazitäten müssen es ihr außerdem ermöglichen, von Amts wegen tätig zu werden. Die Durchsetzungsbehörde muss den Austausch mit den Durchsetzungsbehörden aus anderen EU-Mitgliedstaaten pflegen und Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen. Schließlich stellt sie im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Verstöße gegen die Vorgaben zu unlauteren Handelspraktiken fest, sie kann Verstöße nach Stellungnahme des Bundeskartellamts sanktionieren und muss ihre Entscheidungen ggf. in Rechtsstreitigkeiten vertreten.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Beschwerden pro Monat, einschließlich derjenigen, die im Amtshilfeverfahren zu bearbeiten sind, voraussichtlich im einstelligen Bereich bewegen wird. Denn es ist mit dem im europäischen Gesetzgebungsverfahren oft angesprochenen sog. Angstfaktor zu rechnen. Mit diesem Begriff wird die Sorge davor beschrieben, den kaum zu ersetzenden Vertragspartner zu verlieren, der die betroffenen Lieferanten bisher regelmäßig davon abgehalten hat, Zivilrechtsschutz zu suchen. Hier muss sich noch erweisen, ob die Möglichkeit anonymer Beschwerden angenommen wird.

Die Personalausstattung muss es der Durchsetzungsbehörde nach der Richtlinie – gerade mit Blick auf den Angstfaktor – aber auch ermöglichen, umfassende eigene Ermittlungen anzustellen und ggf. parallel Gerichtsverfahren zu führen, wenn Käufer ihre Entscheidungen vor Gericht anfechten. Angesichts der Vielzahl der ggf. betroffenen Unternehmen und Geschäftsbeziehungen sind solche Ermittlungen sehr aufwändig.

Die Ermittlungsarbeit einschließlich der mit dem Sachverhalt evtl. verbundenen gerichtlichen Verfahren wird einen maßgeblichen Anteil an den in diesem Zusammenhang übernommenen Aufgaben der Durchsetzungsbehörde darstellen.

Da davon ausgegangen wird, dass vor allem von Amts wegen ermittelt werden wird, wird dies etwa 60 Prozent der Kapazitäten in Anspruch nehmen.

Daneben werden voraussichtlich mit 25 Prozent der Kapazitäten Untersuchungen auf Grund von Beschwerden vorgenommen.

Weitere Kapazitäten werden für den Austausch mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten, Berichtspflichten und für die IT-Unterstützung genutzt.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Personalausstattung mit fünf Stellen für den höheren Dienst und fünf Stellen für den gehobenen Dienst als angemessen.

Aus dem Stellenbedarf ergibt sich rechnerisch ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 870.400 Euro. Er berechnet sich bei einem Lohnkostensatz von 43,40 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst und einem Lohnkostensatz von 65,40 Euro pro Stunde für den höheren Dienst aus dem Multiplizieren von jeweils 200 Arbeitstagen à 8 Stunden von 5 Personen ($43,40 \text{ Euro} \times 200 \times 8 \times 5 = 346\,200 \text{ Euro}$ plus $65,40 \text{ Euro} \times 200 \times 8 \times 5 = 523\,200 \text{ Euro}$).

5. Weitere Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die verbesserten Bedingungen für Lieferanten in der Lebensmittellieferkette mittelbar auf das Verbraucherpreisniveau auswirken, da die Käufer etwaige höhere Erzeugerpreise oder aus ihrer Sicht weniger vorteilhafte Konditionen an die Verbraucher weitergeben könnten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass sich mit den Regelungen die Wettbewerbsfähigkeit bei Primärerzeugern in der Landwirtschaft sowie bei Verarbeitungsbetrieben verbessert. Mit der Umsetzung der Richtlinie wird eine Verbesserung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe angestrebt, sodass die wirtschaftlichen Perspektiven in den ländlichen Regionen gestärkt werden.

Es ist nicht anzunehmen, dass der Entwurf Folgen gleichstellungspolitischer oder demografischer Art haben wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, weil die umzusetzende Richtlinie (EU) 2019/633 unbefristet gilt.

Die Kommission ist nach Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/633 verpflichtet, bis zum 1. November 2025 eine erste Bewertung dieser Richtlinie durchzuführen und dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse dieser Bewertung vorzulegen. Dieser Bericht wird gegebenenfalls von Gesetzgebungsvorschlägen begleitet. Diese Klausel entspricht den Anforderungen, die nach dem Staatssekretär-Beschluss vom November 2019 an eine Evaluierungsklausel zu stellen sind. Insbesondere wird in Artikel 12 Absatz 2 klar festgelegt, was bewertet wird („die Wirksamkeit der auf nationaler Ebene mit dem Ziel der Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette durchgeführten Maßnahmen und die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Durchsetzungsbehörden“) und – in Absatz 3 – welche Daten dafür verwendet werden (Jahresberichte; falls erforderlich, fordert die Kommission von den Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben an). Darüber hinaus erhebt die Kommission zur Vorbereitung der Evaluierung im Rahmen einer jährlich durchgeführten öffentlichen Umfrage bei den Lieferanten Daten zu Erfahrungen mit unlauteren Handelspraktiken. Die Erhebung des Status quo erfolgt mit der ersten, im Vorfeld der Umsetzung stattfindenden Befragung.

Nichtsdestotrotz wird auch auf nationaler Ebene der Bedarf für eine Evaluierung anerkannt. Nach zwei Jahren praktischer Erfahrung mit den neuen gesetzlichen Regelungen soll evaluiert werden, ob die mit dem Gesetz bezweckte Schutzwirkung zu Gunsten der Erzeuger und anderer Lieferanten eingetreten ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes)

Zu Nummer 1

In der neuen Bezeichnung soll der erweiterte Anwendungsbereich des Gesetzes zum Ausdruck kommen, ohne den bestehenden Anwendungsbereich zu vernachlässigen.

Das bestehende Agrarmarktstrukturgesetz enthält den nationalen Rechtsrahmen zur Anerkennung von Agrarorganisationen, die durch einen stabilen Rechtsrahmen gestärkt werden.

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 soll das Agrarmarktstrukturgesetz um einen Abschnitt zu unlauteren Handelspraktiken erweitert werden. Zweck des neuen Abschnitts ist die Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Lebensmittellieferkette. Mittelbar wird dadurch auch die Lieferkette im – weitverstandenen – Agrarbereich (unter Einschluss der Fischerei) gestärkt.

Zu Nummer 2

In der neuen Kurzbezeichnung spiegelt sich die geänderte Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 3

Die Inhaltsübersicht ist anzupassen, insbesondere wegen des Einfügens des neuen Abschnitts zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette.

Zu Nummer 4

Die Gliederung des Gesetzes in vier Teile soll eine bessere Übersichtlichkeit gewährleisten.

Zu Nummer 5

Zu den Buchstaben a und b

Im Anwendungsbereich des Gesetzes ist das Verbot unlauterer Handelspraktiken zu ergänzen. Gleichzeitig können die bisherigen Absätze 2 und 3 zusammengefasst werden. Grundlage für die Regelungen zu Agrarorganisationen ist die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine Gemeinsame Marktorganisation, mit den Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken wird die Richtlinie (EU) 2019/633 umgesetzt. Ausgangspunkt für die nationalen Regelungen ist also jeweils das EU-Recht.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Den aktuellen Vorgaben zur Rechtsförmlichkeit entspricht es, schon in der Überschrift klarzustellen, ob Gegenstand des Paragraphen (auch) eine Verordnungsermächtigung ist.

Zu Buchstabe b

§ 2 wird in Umsetzung des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 um die für das Kapitel „Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette“ erforderlichen Begriffsbestimmungen ergänzt.

Die Richtlinie (EU) 2019/633 definiert „Agrar- und Lebensmittelmittelerzeugnisse“, ohne zwischen Agrar- und Fischereierzeugnissen zu differenzieren und bedient sich dabei eines Verweises auf Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Für Agrarerzeugnisse entspricht diese Definition der bisherigen Regelung im AgrarMSG, der deshalb beibehalten wird.

Die Definition der Fischereierzeugnisse orientiert sich an der Definition der Agrarerzeugnisse. Auch wenn die Unterteilung der Erzeugnisse in Ur- und Verarbeitungserzeugnisse für den Abschnitt Unlautere Handelspraktiken ohne Bedeutung ist, wird die Untergliederung nach (a) und (b) aus systematischen Gründen ebenfalls vorgenommen. Wie bei den Agrarerzeugnissen werden die Fischereierzeugnisse wie in der Richtlinie (EU) 2019/633 durch einen Verweis auf Anhang I des AEUV definiert. Dabei gilt Folgendes:

Artikel 38 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthalten die Kompetenznormen für die gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik. Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV enthält eine allgemeine Definition von Agrar- und Fischereierzeugnissen, Absatz 3 einen Verweis auf Anhang I des AEUV, der als Konkretisierung der allgemeinen Definition verstanden wird. Anhang I des AEUV enthält eine Liste, die auf das Brüsseler Zolltarifschema Bezug nimmt. Der Anhang wurde 1959 ergänzt und ist seitdem unverändert, während sich das Zolltarifschema dynamisch weiterentwickelt hat. Das führt dazu, dass die in Anhang I des AEUV aufgeführten Zolltarifnummern teilweise nicht mit den aktuellen Ziffern der Kombinierten Nomenklatur übereinstimmen (siehe die konsolidierte Fassung der Verordnung (EWG) NR. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif). Welche Erzeugnisse erfasst sind, ergibt sich in diesen Fällen nicht aus den KN-Codes, sondern aus den Beschreibungen der Erzeugnisse.

Anhang I des AEUV verweist zudem oft auf ganze Kapitel des Zolltarifschemas. Seit 1959 wurden die Kapitel weiter ausdifferenziert, weshalb das Zolltarifschema von 1959 keinen abschließenden Überblick über Agrar- und Fischereierzeugnisse im Sinne des AEUVs enthält.

Eine einfachere Orientierung liefern für Agrarerzeugnisse der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Fischereierzeugnisse der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert Agrarerzeugnisse (in der Terminologie der Verordnung „landwirtschaftliche Erzeugnisse“) als „alle Erzeugnisse, die in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Gesetzgebungsakte der Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“, nach Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I werden sie in verschiedene Sektoren unterteilt und einzeln aufgeführt. Dabei dient Anhang I Teil XXIV „Sonstige Erzeugnisse“ ausweislich des Einleitungssatzes als Auffangvorschrift „für alle nicht in den Teilen I bis XXIII aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse“. Diese Auffangklausel sorgt dafür, dass auch eventuelle Ergänzungen von KN-Codes innerhalb von durch Anhang I des AEUV erfassten Kapiteln einbezogen werden. In der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 fehlt es demgegenüber an einer solchen Auffangnorm. Aus diesem Grund wurde darauf verzichtet, die Anhänge der genannten Verordnungen unmittelbar in Bezug zu nehmen.

Lebensmittelerzeugnisse sind nach der Richtlinie Erzeugnisse, die nicht in Anhang I des AEUV enthalten sind, aber aus Anhang I-Erzeugnissen zur Verwendung als Lebensmittel verarbeitet wurden. Diese Definition wurde sprachlich im Sinne des Gewollten vereinfacht. Die etwas kompliziertere Formulierung der Richtlinie erklärt sich daraus, dass in Anhang I des AEUV auch Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe enthalten sind.

Zu den Lebensmittelerzeugnissen gehören insbesondere die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 510/2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren enthaltenen Erzeugnisse, soweit sie genießbar sind, mit Ausnahme von Wasser.

Die ausdrückliche Einbeziehung von wasserbasierten Getränken, bei deren Herstellung Agrar- oder Fischereierzeugnisse verwendet wurden, ergibt sich aus dem Zweck der Richtlinie, den Erzeuger umfassend gegen die Auswirkungen unlauterer Handelspraktiken in Form von geringerem Einkommen zu schützen. Diese Auswirkungen können nach Erwägungsgrund 3 entweder direkt sein, wenn sie landwirtschaftliche Erzeuger und ihre Organisationen als Lieferanten betreffen, oder indirekt, durch „Kaskadeneffekte“ der unlauteren Handelspraktiken, die in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette in einer Weise auftreten, die sich negativ auf die Primärerzeuger in dieser Kette auswirken.

Die abstrakte Definition der verderblichen Erzeugnisse wurde aus der Richtlinie übernommen, ergänzt um den klarstellenden Einschub „jeweils ohne Berücksichtigung etwaiger Schutzmaßnahmen“. Der Einschub trägt der ausführlichen Diskussion der Definition bei Erlass der Richtlinie Rechnung. Der ursprüngliche Vorschlag der

Kommission („Lebensmittelerzeugnisse, die sich nicht mehr für den menschlichen Verzehr eignen, wenn sie nicht so gelagert, behandelt, verpackt oder auf andere Weise konserviert werden, dass dies verhindert wird“) wurde bewusst nicht übernommen, jeder Bezug zu einer wie auch immer gearteten „Behandlung“ des Erzeugnisses wurde vermieden. Daher ist eine solche Behandlungsmöglichkeit – wie z. B. die Kühlung – für die Einstufung eines frischen Erzeugnisses als „verderblich“ unerheblich. Der Einschub bezieht sich allerdings bewusst nur auf Schutzmaßnahmen nach der Ernte oder Erzeugung, nicht auf solche innerhalb eines Verarbeitungsprozesses. Anderenfalls würden Produkte wie H-Milch oder Tiefkühlerzeugnisse zu verderblichen Erzeugnissen im Sinne der Richtlinie, was nicht der Regelungsabsicht entspräche.

Außerdem sind bei der Auslegung folgende Gesichtspunkte relevant:

Der Zusammenhang zu den Zahlungs- und Stornierungsfristen ist zu beachten. Die Regelung bezweckt, dass der Lieferant für das Erzeugnis bezahlt werden soll, wenn es aufgrund der geringen Haltbarkeit weiterverkauft worden sein muss; er soll vor einer Stornierung geschützt werden, die so kurzfristig erfolgt, dass er es nicht mehr weiterverkaufen kann. Daher kann z. B. dieselbe Käseart, je nach Reifegrad, „verderblich“ im Sinne der Definition sein oder auch nicht.

Bei der Auslegung helfen kann die Rechtsprechung zu § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 StVO, der Ausnahmen für das Sonntagsfahrverbot für bestimmte frische Erzeugnisse sowie leicht verderbliches Obst und Gemüse normiert. Erzeugnisse, die von dieser Norm erfasst sind, sind auch verderbliche Erzeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 dieses Gesetzes. Umgekehrt gilt das freilich nicht, aus einer Nichtanwendbarkeit des § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 StVO kann also nicht geschlossen werden, dass kein verderbliches Erzeugnis im Sinne dieses Gesetzes vorliegt.

Im Übrigen wird der BLE die Befugnis eingeräumt, Leitlinien zur Konkretisierung der Definition zu veröffentlichen (siehe § 26 Absatz 1 Nummer 4 neu).

Die Definitionen von Käufer, Lieferant und Behörde orientieren sich an dem Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/633, nehmen aber Straffungen vor, wenn dies möglich erschien. Der Kern der Definition von Käufer und Lieferant steckt in der Anforderung des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnissen gegen Entgelt. Da die Richtlinie nicht den Verkauf an Verbraucher erfasst, wurde klarstellend aufgenommen, dass der Käufer eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben muss. Gleichermäßen erfolgt eine Klarstellung, dass ein „Verkauf“ keinen Kaufvertrag entsprechend der Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs voraussetzt, sondern auch andere Lieferverhältnisse wie Vertragsanbau erfasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung ohne Änderung des Regelungsgehalts. Da der neue Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette“ anders als der Teil „Agrarorganisationen“ auch Fischereierzeugnisse erfasst, wird die bisherige Legaldefinition des „Nicht-Anhang-I-Erzeugnisses“, die sich nur auf Agrarerzeugnisse bezieht, gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des Regelungsgehalts des Gesetzes um das Kapitel „Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette“.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des Regelungsgehalts des Gesetzes um das Kapitel „Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette“.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Den aktuellen Vorgaben zur Rechtsförmlichkeit entspricht es, schon in der Überschrift klarzustellen, ob Gegenstand des Paragraphen (auch) eine Verordnungsermächtigung ist, s. o., Änderungsbefehl Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des Regelungsgehalts des Gesetzes um das Kapitel „Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette“. § 3 regelt allgemein die Zuständigkeit für das Gesetz, nicht nur für den Teil zu Agrarorganisationen. Die Legaldefinition „Agrarorganisationenrecht“ findet sich jetzt in § 6 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 entspricht § 9 Absatz 1 Nummer 2 AgrarMSG a. F. Für eine bessere Übersichtlichkeit wird die Verordnungsermächtigung mit der Sachregelung zusammengeführt.

Der neu angefügte Absatz 4 bestimmt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchsetzungsbehörde des Kapitels zu Unlauteren Handelspraktiken. Die BLE ist als Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit den Agrarmärkten vertraut. Es entspricht dem Sektoransatz der Richtlinie, die landwirtschaftliche Fachbehörde mit der Durchsetzung zu betrauen.

Der BLE wird daher der Vorzug gegenüber dem Bundeskartellamt gegeben, das wegen seiner Erfahrungen bei der Durchsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – insbesondere bei der Anwendung des „Anzapfverbots“ (§ 20 Absatz 1, 2 i. V. m. § 19 Absatz 2 Nummer 5 GWB) gerade auch in der Lebensmittellieferkette – ebenfalls in Betracht gezogen wurde.

Für eine Zuständigkeit des Bundes spricht, dass die Ländergrenzen für die Lieferbeziehungen keine Rolle spielen. Hinzu kommt, dass bei einer Zuständigkeit der Länder die Gefahr von divergierenden Bewertungen innerhalb des Bundesgebiets besteht und ein erhöhter Koordinationsaufwand entstehen würde.

Zu Nummer 8

Der wesentliche Teil des bisherigen Gesetzes findet sich jetzt im Teil 2 „Agrarorganisationen“.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Den aktuellen Vorgaben zur Rechtsförmlichkeit entspricht es, schon in der Überschrift klarzustellen, ob Gegenstand des Paragraphen (auch) eine Verordnungsermächtigung ist, s. o., Änderungsbefehl Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, werden die Verordnungsermächtigungen, die in § 9 Absatz 3 AgrarMSG a. F. geregelt waren, in die Sachregelung integriert. Gleichzeitig werden sie sprachlich klarer gestaltet.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Den aktuellen Vorgaben zur Rechtsförmlichkeit entspricht es, schon in der Überschrift klarzustellen, ob Gegenstand des Paragraphen (auch) eine Verordnungsermächtigung ist, s. o., Änderungsbefehl Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Den aktuellen Vorgaben zur Rechtsförmlichkeit entspricht es, schon in der Überschrift klarzustellen, ob Gegenstand des Paragraphen (auch) eine Verordnungsermächtigung ist, s. o., Änderungsbefehl Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes wurde die Definition des „Agrarorganisationenrecht“ angepasst. Die Definition fand sich bisher in § 3 AgrarMSG (siehe Änderungsbefehl Nummer 7 Buchstabe b).

Zu Nummer 12

Den aktuellen Vorgaben zur Rechtsförmlichkeit entspricht es, schon in der Überschrift klarzustellen, ob Gegenstand des Paragraphen (auch) eine Verordnungsermächtigung ist, s. o., Änderungsbefehl Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Den aktuellen Vorgaben zur Rechtsförmlichkeit entspricht es, schon in der Überschrift klarzustellen, ob Gegenstand des Paragraphen (auch) eine Verordnungsermächtigung ist, s. o., Änderungsbefehl Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, wird die Regelung, die in § 9 Absatz 2 AgrarMSG a. F. enthalten war, in die Sachregelung integriert.

Zu Nummer 14

Der bisherige § 6a, der Ermächtigungen zur Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitung zur Durchführung von EU-Recht enthält, wird § 51. Gleichzeitig wird er geändert, um die Vorschrift an die neue Struktur des Gesetzes anzupassen: Während sich die Regelungen in Teil 3 Kapitel 1 auf Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnisse beziehen, erfasst die Regelungsbefugnis nach § 52 nur den Agrarbereich. Zur Wahrung des Bestimmtheitsgebots wird mit Blick auf die in § 53 vorgesehene Bußgeldbewehrung eine neue Nummer 3 eingeführt.

Zu Nummer 15

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 7 soll erhalten bleiben. § 7 Absatz 1 a. F. soll auch auf den neuen Teil 3 Kapitel 1 Anwendung finden. Er wird daher zu § 52 Absatz 1 n. F. Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind nun Inhalt des neu eingefügten § 9, der gleichzeitig sprachlich klarer gestaltet wird.

Zu Nummer 16

Der neue Teil 3 „Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette“ gliedert sich in zwei Abschnitte. Kernstück ist das Kapitel 1, das die wesentlichen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 umsetzt. Kapitel 2 enthält den bisherigen § 6a (§ 51 neu).

Kapitel 1 untergliedert sich in drei Abschnitte.

Der erste Abschnitt bündelt unter der Überschrift „Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette“ die Gebote und Verbote, die erlassen werden, um Lieferanten vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen.

§ 10 Anwendungsbereich

§ 10 setzt Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 um.

In Absatz 1 wird geregelt, welche Unternehmen und Behörden die Regelungen des Kapitels zu unlauteren Handelspraktiken beachten müssen. Entsprechend der Richtlinie gilt bei Unternehmen der Stufenansatz, der an den Jahresumsatz anknüpft.

Für die Definition des Jahresumsatzes verweist Absatz 2 Satz 1 im Einklang mit der Richtlinie auf den Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung. Die Empfehlung erlangt insoweit bindenden Charakter. Bei der Bestimmung des Jahresumsatzes ist unerheblich, ob sich das Geschäftsfeld des Unternehmens auf Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse beschränkt oder diese Erzeugnisse im Gegenteil nur einen kleinen Teil des Umsatzes ausmachen. Entscheidend für die Eingruppierung ist der Jahresabschluss des Unternehmens, ggf. unter Einbeziehung von Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen. Auch für die Einstufung wird auf den Anhang der Empfehlung verwiesen, insoweit ist Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs sinngemäß anzuwenden.

In Absatz 2 Satz 1 wird außerdem klargestellt, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Jahresumsatzes der Vertragsschluss ist, natürlich unter Beachtung von Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung

2003/361/EG. Eine Änderung des Jahresumsatzes während der Vertragslaufzeit ändert also nichts an der An- bzw. Unanwendbarkeit der Vorgaben des Teils 3 Abschnitt 1.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass für Lieferant und Käufer bei Vertragsschluss nicht ohne Weiteres erkennbar ist, auf welcher Stufe der jeweilige Vertragspartner einzuordnen ist. Veröffentlichungspflichten bestehen nicht in allen Fällen. Daher erscheint es sachgerecht, Auskunftspflichten der Vertragsparteien vorzusehen. Die Auskunftspflicht dient insbesondere dazu, dem Käufer zu ermöglichen, rechtskonformes Handeln sicherzustellen. Umgekehrt setzt die wechselseitige Auskunftspflicht auch den Lieferanten in die Lage zu erkennen, ob der Schutzbereich des Teils 3, Kapitel 1 des Gesetzes eröffnet ist. Um die Verhandlungen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, besteht die Auskunftspflicht allgemein während der Vertragsverhandlungen. In der Praxis dürfte von dem Auskunftsanspruch regelmäßig zu Beginn der Verhandlungen Gebrauch gemacht werden.

Welche Regelungen auf diese Unternehmen und Behörden anwendbar sind, ergibt aus den nachfolgenden Vorschriften. Eine Klarstellung, dass der Abschnitt auch auf bestimmte Dienstleistungen anwendbar ist, ist daher – anders als in der Richtlinie – nicht erforderlich. Ähnliches gilt für die Regelung, dass die Richtlinie nicht für Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Verbrauchern gilt; diese ergibt sich aus der Käuferdefinition in § 2 Absatz 1 Nummer 5.

Die Regelungen des Kapitels sind auch dann anzuwenden, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Käufer einem anderen als dem deutschen Recht unterliegt. Bei den Vorschriften handelt es sich um Eingriffsnormen, die ungeachtet des anzuwendenden Rechts für alle in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallenden Situationen gelten.

§ 11 Zahlungsfristen

Die Regelung setzt Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/633 um und legt Zahlungsfristen fest. Die Länge der Frist beträgt 30 oder 60 Tage, abhängig davon, ob das Erzeugnis verderblich ist oder nicht. Längere Zahlungsfristen können vertraglich nicht vereinbart werden.

Die Formulierung „Zahlung ... leisten“ schließt nicht aus, den Kaufpreisanspruch auf andere Weise als durch Erfüllung – z. B. durch Aufrechnung – zum Erlöschen zu bringen. Auch in einem solchen Fall ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt.

Für den Beginn der Frist sieht die Richtlinie (EU) 2019/633 mehrere Fallkonstellationen vor:

Die Frist beginnt grundsätzlich mit der Lieferung. Die Vertragsparteien können Lieferzeiträume vereinbaren. Regelmäßig ist das Ende dieses Lieferzeitraums entscheidend für den Fristbeginn. Das gilt allerdings nur, wenn der Lieferzeitraum weniger als einen Monat beträgt. Ist ein längerer Zeitraum festgelegt, gilt er für die Zwecke der Berechnung der Zahlungsfrist als nach einem Monat beendet (Absatz 2 Satz 2).

Die Vertragsparteien können auch vereinbaren, dass abweichend davon die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt des Eingangs einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung beginnt (Absatz 2 Satz 3). Damit wird die Formulierung „nach dem Tag der Festlegung des zu zahlenden Betrags, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte der spätere ist“ umgesetzt. Die Formulierung lehnt sich an § 271a Absatz 1 (Vereinbarung über Zahlungsfristen) und § 286 Absatz 3 BGB (Verzug) an, die der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU dienen. Dies soll einen weitgehenden Gleichlauf der unlauter späten Zahlung mit dem Eintritt des Verzugs gewährleisten. Im Detail bestehen aber Unterschiede, insbesondere auch deshalb, weil für die Vereinbarung von Zahlungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die strengeren Vorgaben von § 308 Nummer 1a BGB gelten. Daher können beide Tatbestände unabhängig voneinander vorliegen.

Zu den Zahlungsfristen sind in Absatz 3 in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Spiegelstrich 2 sowie Unterabsatz 3 Spiegelstrich 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 zwei Ausnahmen aufgeführt. Diese betreffen zum einen Zahlungen im Rahmen des EU-Schulprogramms für die Abgabe von Milch sowie Obst und Gemüse in Bildungseinrichtungen, zum anderen Preiselemente, die Gegenstand von Wertaufteilungsklauseln sind. „Wertaufteilungsklauseln“ sind in der Verordnung (EU) 1308/2013 definiert, für Agrarerzeugnisse allgemein in Artikel 172a, spezifisch für den Zuckerrübenssektor in Anhang X, Abschnitt XI, Ziffer 5. Inhaltlich geht es um Zu- und Abschläge, deren Höhe „durch die Entwicklungen der relevanten Marktpreise für die betreffenden Erzeugnisse oder anderer Rohstoffmärkte“ bestimmt wird. Wertaufteilungsklauseln können nur zwischen Erzeugern einschließlich ihrer Vereinigungen und ihren Erstankäufern vereinbart werden.

Keiner Ausnahme bedurfte es für die in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Spiegelstrich 3 der Richtlinie (EU) 2019/633 erwähnten Verträge über Trauben und Most zur Weinerzeugung, da nach der Richtlinie Voraussetzung ist, dass vor dem 1. Januar 2019 Musterverträge für allgemein verbindlich erklärt wurden. Solche Allgemeinverbindlichkeitserklärungen gibt es in Deutschland nicht.

Die Regelung des Absatz 5 stellt sicher, dass jede Behörde im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633 und damit der Definition in § 2 Absatz 1 Nummer 6 AgrarOLkG von § 271a Absatz 2 Nummer 1 BGB erfasst wird, nicht nur jene nach § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 12 Vereinbarung über das Zurückschicken nicht verkaufter Erzeugnisse

Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/633 soll das Zurückschicken nicht verkaufter Erzeugnisse ohne Zahlung des Kaufpreises und ohne Zahlung der Kosten für die Beseitigung verboten sein, es sei denn, es wurde zuvor klar und eindeutig vereinbart. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 ermöglicht den Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung über den Mindeststandard der Richtlinie hinauszugehen, sofern die nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar sind.

Von der Möglichkeit, die Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 eröffnet, wird hier Gebrauch gemacht. Es wird im Anwendungsbereich der Vorschriften verboten, diese Praktik zu vereinbaren. Es ist kaum vorstellbar, dass die Praktik bei einem ausgewogenen Machtverhältnis zwischen Lieferant und Käufer vereinbart werden würde. Denn eine solche Vereinbarung verschiebt das Risiko zu viel georderter Ware einseitig zum Lieferanten, während der Handel alle Umsatzchancen behält und durch die Retouren seine Margen steigern kann. Für den Handel fehlt es bei einer solchen Vereinbarung an einem Anreiz, die Erzeugnisse bestmöglich zu vermarkten. Umgekehrt ist es für einen Lieferanten in der Regel nicht möglich, zum Zeitpunkt des Zurückschickens einen anderen Absatzweg zu finden. Muss der Käufer auch für nicht verkaufte Erzeugnisse zahlen, wird er voraussichtlich vorsichtiger bestellen, sodass das Verbot auch zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung beiträgt.

§ 13 Vereinbarung einer kurzfristigen Beendigung des Vertrages über den Kauf von verderblichen Erzeugnissen

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/633. Nach der Vorschrift sind Vereinbarungen über die kurzfristige Beendigung einer Liefervereinbarung oder die Abbestellung einzelner Lieferungen von verderblichen Erzeugnisse unwirksam. Die regelmäßige Beendigungs- bzw. Abbestellungsfrist muss mindestens 30 Tage betragen. Unberührt durch diese Regelung bleiben gesetzliche oder vertragliche fristlose Kündigungsrechte aus wichtigem Grund.

Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten in begründeten Ausnahmefällen kürzere Stornierungsfristen vorzusehen. Es wird kein Anlass gesehen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Der Lieferant sollte im Fall einer kurzfristigen Beendigung bei allen verderblichen Erzeugnissen ausreichend Zeit haben, einen anderen Abnehmer zu suchen.

Die Richtlinie zielt nicht nur darauf ab, bestimmte Vertragsgestaltungen zu sanktionieren, sondern bezweckt auch den Schutz vor faktischen Verstößen. Dieser Schutz wird durch § 22 Satz 2 Nummer 4 gewährt.

§ 14 Vereinbarung von Zahlungen oder Preisnachlässen für die Lagerung von Erzeugnissen

Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Variante 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 soll ein Zahlungsverlangen, das der Käufer an den Lieferanten für die Lagerung seiner Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse richtet, verboten sein, es sei denn, eine solche Zahlung wurde zuvor klar und eindeutig vereinbart. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 ermöglicht den Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung über den Mindeststandard der Richtlinie hinauszugehen, sofern die nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar sind.

Von der Möglichkeit, die Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 eröffnet, wird hier Gebrauch gemacht. Es wird im Anwendungsbereich der Vorschriften verboten, diese Praktik zu vereinbaren. Es ist kaum vorstellbar, dass die Praktik bei einem ausgewogenen Machtverhältnis zwischen Lieferant und Käufer vereinbart werden würde. Denn es fällt in den Risikobereich des Händlers, für ausreichend Lagerkapazitäten für seine Bestellungen zu sorgen. Für eine Kostenbeteiligung des Lieferanten besteht kein Grund. Die Erhebung von Lagergebühren ist in engem Zusammenhang mit der künftig ebenfalls verbotenen Kondition des kostenfreien Zurückschickens zu sehen (siehe § 12). Werden die Kosten für die Lagerung beim Käufer an den Lieferanten weitergegeben, fehlt es

an einem Anreiz für den Käufer, die Absatzchancen für die Erzeugnisse realistisch einzuschätzen. Insoweit trägt auch das Verbot der Lagergebühren zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung bei.

§ 15 Vereinbarung über einseitige Vertragsänderung

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/633. Die Richtlinie verbietet in Absatz 1 als Teil der sog. schwarzen Liste bestimmte einseitige Änderungen. Der Logik der Richtlinie folgend – Praktiken der schwarzen Liste sind per se verboten, Praktiken der sog. grauen Liste (Artikel 3 Absatz 2) können bei vorheriger Einigung zulässig sein – erscheint es folgerichtig, zu normieren, dass Vereinbarungen, die dem Käufer das Recht zu einseitigen Änderungen vereinbarter Vertragsinhalte einräumen, unwirksam sind. Solche Änderungen können nur bei Zustimmung beider Parteien vereinbart werden. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Vertragsparteien, Leistungsbestimmungsrechte nach § 315 BGB für eine Partei zu vereinbaren. Gegenstand des § 16 sind allein gemeinschaftlich beschlossene konkrete Abreden. Deren Inhalt darf nicht einseitig geändert werden (siehe auch EWG 21 der Richtlinie 2019/633).

Die Richtlinie zielt nicht nur darauf ab, bestimmte Vertragsgestaltungen zu sanktionieren, sondern bezweckt auch den Schutz vor faktischen Verstößen. Dieser Schutz wird durch § 22 Satz 2 Nummer 5 gewährt.

§ 16 Vereinbarung über die Kostenübernahme durch den Lieferanten

§ 16 dient der Umsetzung der Vorgaben, die in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d, e und i der Richtlinie (EU) 2019/633 enthalten sind. Es handelt sich jeweils um Fälle einer unzulässigen Risikoabwälzung auf den Lieferanten. In Absatz 1 geht es zum einen um die Kosten für Qualitätseinbußen, die im Verantwortungsbereich des Käufers auftreten, zum anderen um Kosten für Kundenbeschwerden, die nicht durch den Lieferanten verschuldet sind. § 16 Absatz 1 Nummer 1 betrifft Qualitätsminderungen nach Gefahrübergang. Gewährleistungsansprüche betreffen Mängel, die der Sache bei Gefahrübergang anhaften. Solche Ansprüche sind durch die Vorschrift nicht berührt.

In Absatz 2 geht es allgemein um Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Verkauf der Erzeugnisse des Lieferanten stehen. In Satz 2 sind beispielhaft Fälle aufgeführt, die aus der Praxis bekannt sind.

Der Schutz vor faktischen Verstößen wird durch § 22 Satz 2 Nummer 5 gewährleistet.

§ 17 Androhung von Vergeltungsmaßnahmen

Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2019/633, der die Androhung oder Durchführung von Vergeltungsmaßnahmen geschäftlicher Art verbietet. In Erwägungsgrund 25 der Richtlinie (EU) 2019/633 sind folgende Beispiele für Vergeltungsmaßnahmen geschäftlicher Art aufgeführt: die Auslistung von Erzeugnissen, die Verringerung der Bestellmengen oder die Beendigung bestimmter Dienstleistungen, die der Käufer für den Lieferanten erbringt, wie Marketing oder Werbung für die Erzeugnisse des Lieferanten, oder die Drohung mit derartigen Maßnahmen. Wie in dem Begriff „Vergeltungsmaßnahmen“ zum Ausdruck kommt, dürfen Rechte, die nach Vertrag oder Gesetz bestehen, ausgeübt werden. Maßnahmen oder Drohungen, die den Lieferanten davon abhalten sollen, von seinen Rechten Gebrauch zu machen, sind dagegen verboten. Von seinen Rechten macht der Lieferant beispielsweise Gebrauch, wenn er eine substantiierte Beschwerde bei der Durchsetzungsbehörde einlegt, unabhängig davon, ob die Durchsetzungsbehörde im Ergebnis einen Verstoß feststellt. Die reine Behauptung eines Verstoßes würde dagegen nicht ausreichen, um das Tatbestandsmerkmal „Geltendmachen vertraglicher oder gesetzlicher Rechte“ zu erfüllen.

§ 18 Bestätigung des Vertragsinhalts

Die Regelung setzt Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2019/633 um und verpflichtet den Käufer eine mündliche Vereinbarung auf Verlangen in Textform zu bestätigen. In der Richtlinie heißt es zwar „schriftlich“, dies meint aber nicht ein Schriftformerfordernis im Sinne des nationalen Rechts, sondern dient der Abgrenzung gegenüber einer mündlichen Vereinbarung. Entscheidend ist also, dass die Vereinbarung dauerhaft wiedergegeben werden kann. Dafür genügt die Textform im Sinne des § 126b BGB, nach der eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden kann. Die Vorgabe gilt nicht, soweit es um das Verhältnis Erzeugerzusammenschluss (bspw. Genossenschaft) und Mitglied geht und die relevanten Bestimmungen in dem internen Recht fixiert sind.

§ 19 Mangels Vereinbarung unlautere Handelspraktiken

§ 19 enthält die sogenannte graue Liste der Richtlinie (EU) 2019/633, also die Liste der Handelspraktiken, die nur zulässig sein können, wenn sie klar und eindeutig vereinbart wurden. Die Begrifflichkeit der Richtlinie – und nicht die des UWG – aufgreifend, werden diese Handelspraktiken bei fehlender Vereinbarung als „unlauter“ eingestuft. Das Verbot dieser Praktiken folgt aus § 22 Satz 2 Nummer 5. „Klar und eindeutig“ sind Vertragskonditionen, wenn sie verständlich sind und keinen relevanten Auslegungsspielraum enthalten. Solche Konditionen können auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein.

Bei Vereinbarungen im Sinne des § 19 sind die Grenzen zu beachten, die insbesondere § 16 Absatz 2 setzt: Zwar können die in § 19 aufgelisteten Kostenregelungen grundsätzlich vereinbart werden. Das gilt aber nicht, wenn es an einem spezifischen Zusammenhang zu dem Verkauf der Erzeugnisse des Lieferanten fehlt. So ist die Vereinbarung von Werbekostenzuschüssen für die Erzeugnisse des Lieferanten grundsätzlich möglich. Unwirksam wäre aber beispielsweise eine Vereinbarung, dass ein Werbekostenzuschuss auch dann zu zahlen ist, wenn die Erzeugnisse des Lieferanten in dem Werbemittel gar nicht beworben werden.

Die Vorschrift darf im Übrigen nicht als Freibrief in dem Sinne missverstanden werden, dass die beschriebenen Praktiken bei einer klaren und eindeutigen Vereinbarung in jedem Fall zulässig sind. Zweck der Richtlinie ist der Schutz des Erzeugers. Deshalb bleiben die allgemeinen Vorschriften des BGB, die einen Mindeststandard für vertragliche Vereinbarungen sicherstellen sollen, anwendbar (siehe § 21 Absatz 1).

Absatz 1 setzt Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 um, strukturiert die Vorschriften lediglich etwas anders, um inhaltliche Zusammenhänge zu verdeutlichen.

Absatz 2 setzt Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 um. Nach der Entstehungsgeschichte ist Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie, der sich auf Preisnachlässe im Rahmen von Verkaufsaktionen bezieht, als Verdeutlichung zu verstehen, wann eine „klare und eindeutige“ Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt.

§ 20 Vorlage einer Zahlungen- und Kostenschätzung

§ 20 setzt Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie um. Der Lieferant kann vom Käufer in den genannten Fällen eine Schätzung der Zahlungen, Preisnachlässen und Kosten verlangen.

§ 21 Wirksamkeit des Vertrages

Zweck der Richtlinie ist der Schutz der Lieferanten, in Sonderheit der Erzeuger. Deshalb bleiben die allgemeinen Vorschriften des BGB, die einen Mindeststandard für vertragliche Vereinbarungen sicherstellen sollen, anwendbar (Absatz 1).

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass ein Verstoß gegen die in §§ 11 bis 16 oder 19 normierten Vorgaben abweichend von dem in § 139 BGB normierten Grundsatz nicht den gesamten Vertrag unwirksam werden lässt. Anderenfalls würde der Schutzzweck der Norm – die Verhinderung unbilliger Belastungen des Lieferanten – nicht erreicht. Soweit Vertragsbestimmungen auf Grund der §§ 11 bis 16 oder 19 unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften (Absatz 2 Satz 2). Zu diesen gesetzlichen Vorschriften gehören auch die Vorschriften dieses Gesetzes. Ist beispielsweise bei der Vereinbarung über Zahlungsfristen gegen § 11 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 verstoßen worden, gilt also die dort gesetzlich normierte Frist.

§ 22 Verbot der unlauteren Handelspraktiken

Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/633 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Behörde die Befugnis zu übertragen, „im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Verfahren gegen den Urheber des Verstoßes Maßnahmen zur Verhängung von Geldbußen und anderen ebenso wirksamen Sanktionen, einschließlich einstweiliger Verfügungen, zu verhängen oder diesbezügliche Verfahren zu veranlassen“.

Grundsätzlich gilt zwar, dass der EU-rechtliche Begriff der „Geldbuße“ nicht nur Bußgelder im Sinne des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts meint, sondern auch andere Sanktionen umfasst. Hier besteht aber zum einen die Besonderheit, dass die gerade zitierte Aufzählung kumulativ ist, den Mitgliedstaaten also vorschreibt, sowohl „Geldbußen“ als auch andere ebenso wirksame Sanktionen vorzusehen. Zum anderen spricht die Gesamtkonzeption der Richtlinie 2019/633, die den Mitgliedstaaten aufgibt, „Verbote“ zu normieren, die von einer staatlichen

Behörde durchgesetzt und sanktioniert werden, dafür, dass den Mitgliedstaaten eine Bußgeldbewehrung im engeren Sinne vorgegeben ist.

§ 22 normiert in Satz 1 den sozialetischen Vorwurf, der das Verbot und die Bußgeldbewehrung rechtfertigt. Die Regelung trifft keine Aussage über die Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des § 19 Absatz 1 GWB, auch in Verbindung mit den Regelungen des § 20 GWB (relative bzw. überlegene Marktmacht). In Satz 2 werden die einzelnen Verbotstatbestände unter Bezugnahme auf die zuvor eingefügten Normen abschließend aufgelistet. Durch das Wort „ausschließlich“ in Satz 2 wird klargestellt, dass es sich bei § 22 Absatz 1 Satz 1 nicht um eine Generalklausel zum Verbot weiterer Praktiken handelt.

22 Satz 2 Nummer 9 benennt als unerlaubte Handelspraktik auch einen Verstoß gegen § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Dies dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2019/633, nach der die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass als unlautere Handelspraktik verboten wird, wenn der Käufer Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten rechtswidrig im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates erwirbt oder nutzt oder diese rechtswidrig im Sinne der genannten Richtlinie offenlegt. Die entsprechenden Verbote der Richtlinie (EU) 2016/943 sind zwar in § 4 GeschGehG umgesetzt worden. Allerdings werden Verstöße gegen das Verbot überwiegend zivilrechtlich durchgesetzt (siehe §§ 6 bis 8 GeschGehG). Unter Strafe gestellt und damit (von der Staatsanwaltschaft) behördlich verfolgbar sind lediglich die in § 23 GeschGehG dargestellten Verstöße, für die der Handelnde „zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen“ und damit mit einer besonderen Absicht gehandelt haben muss. Artikel 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2019/633 fordern dagegen, dass eine nationale Durchsetzungsbehörde die Einstellung verbotener Handelspraktiken fordern kann. Um dies nachzuvollziehen, wird der Verstoß gegen § 4 GeschGehG in den Katalog der verbotenen Handelspraktiken nach § 22 aufgenommen.

§ 23 Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Die §§ 11 bis 19 verbieten Verhaltensweisen, die bei Vorliegen von Marktmacht auch den kartellrechtlichen Missbrauchsvorschriften unterfallen können und die das Bundeskartellamt teilweise bereits unter Anwendung des „Anzapfverbots“ (§ 20 Absatz 1, 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 5 GWB) aufgegriffen und untersagt hat (z. B. B2-58/09 – EDEKA Hochzeitsrabatte). Diese Praxis wurde höchststrichterlich bestätigt (BGH, Urteil vom 23. Januar 2018, KVR 3/17). Die Regelungen des GWB gelten sektorunabhängig und damit auch im Rahmen der Lebensmittellieferkette.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Verfahren der Durchsetzungsbehörde nach diesem Abschnitt und des Bundeskartellamts nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen überschneiden. Auch können für marktmächtige Unternehmen aus den kartellrechtlichen Missbrauchsvorschriften im Einzelfall Vorgaben folgen, die über die Verbote der §§ 11 bis 19 hinausgehen. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen aber die Lieferanten weitergehend geschützt und nicht bestehende Schutzstandards beschnitten werden. § 23 stellt deshalb klar, dass die Anwendbarkeit der kartellrechtlichen Vorschriften und die Zuständigkeit des Bundeskartellamts parallel fortbestehen. Dabei enthält § 22 insbesondere kein Präjudiz für die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle nach §§ 19, 20 GWB, deren Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich im Einzelfall festgestellt werden müssen. Umgekehrt gilt das genauso: Das GWB entfaltet keine Vorfeldwirkung auf die in Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1 geregelten Tatbestände. Die Einschlägigkeit der Tatbestände bemisst sich allein nach den Vorgaben des Abschnitts.

Die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln des europäischen Primärrechts (Artikel 101, 102 AEUV) und deren Durchsetzung durch die Europäische Kommission sowie nationale Wettbewerbsbehörden bleiben ohnehin unberührt.

Der zweite Abschnitt regelt das Beschwerderecht des Lieferanten.

§ 24 Beschwerde; Verordnungsermächtigung

Um den Lieferanten eine wirksame Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen, sind in Artikel 5 Richtlinie (EU) 2019/633 ein Beschwerderecht sowie ein Recht auf Vertraulichkeit vorgesehen. Der Umsetzung dieser Vorgaben dienen die §§ 24 und 25.

Das Beschwerderecht kommt nach Absatz 1 in erster Linie Lieferanten zu. Beschwerdeberechtigt sind daneben auf Antrag des Lieferanten auch Zusammenschlüsse, deren Mitglied der Lieferant ist, sowie auf Ersuchen des

Lieferanten Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, Lieferanten zu vertreten. Solche Organisationen sind beispielsweise rechtsfähige Kreisbauernverbände und andere rechtsfähige Erzeugerverbände auf Landes- oder Bundesebene. Stufenübergreifende Vereinigungen wie Branchenverbände nach Artikel 157 der Verordnung (EU) 1308/2013 haben dagegen kein Beschwerderecht, weil es ihnen an dem berechtigten Interesse fehlt, (allein) Lieferanten zu vertreten.

Neben dem Beschwerderecht kommen auch materielle Ansprüche in Betracht, insbesondere Schadensersatzansprüche aus § 823 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch oder § 9 des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb.

Absatz 2 schafft die Ermächtigung, in einer Rechtsverordnung Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens zu regeln.

§ 25 Vertrauliche Behandlung von Informationen

In den Diskussionen über die Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken nahm die Überwindung des sog. Angstfaktors großen Raum ein. Die Richtlinie kann nur wirksam werden, wenn die Lieferanten von ihrem Beschwerderecht tatsächlich Gebrauch machen. Auf der anderen Seite benötigt die Durchsetzungsbehörde bestimmte Informationen, um den Fall untersuchen zu können, der Käufer muss wissen, welcher Vorwurf ihm zur Last gelegt wird. Dem Ausgleich dieser Interessen dienen Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d zweiter Halbsatz der Richtlinie (EU) 2019/633, die mit § 26 umgesetzt werden:

Nach Absatz 1 kann der Beschwerdeführer entscheiden, welche Informationen von der Durchsetzungsbehörde vertraulich zu behandeln sind. Mit dieser gesetzlichen Regelung sind die Informationen gegen Akteneinsichtsansprüche nach Informationsfreiheitsgesetzen oder Verwaltungsverfahrensgesetzen geschützt.

Ist eine abschließende Untersuchung des Vorwurfs bei Wahrung der Vertraulichkeit nicht möglich, informiert die Durchsetzungsbehörde den Lieferanten nach Absatz 2 darüber. Dem Lieferanten obliegt die Entscheidung, ob er den Antrag auf Vertraulichkeit aufrechterhält und die Untersuchung der Beschwerde in der Folge eingestellt wird. Es bleibt der Durchsetzungsbehörde in diesem Fall unbenommen, die Beschwerde zum Anlass zu nehmen, eine Untersuchung von Amts wegen durchzuführen (s. § 26 Absatz 1 Nummer 1). Da die Beschwerde nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 und 3 auch von einer Lieferantenorganisation oder einer anderen Organisation, die ein berechtigtes Interesse daran hat, Lieferanten zu vertreten, eingelegt werden kann, werden in den Sätzen 2 und 3 Regelungen für den Fall getroffen, dass Beschwerdeführer und Betroffener nicht identisch sind.

Der dritte Abschnitt regelt die Befugnisse und Aufgaben der Durchsetzungsbehörde.

§ 26 Befugnisse der Durchsetzungsbehörde; Verordnungsermächtigung

Die Befugnisse der Durchsetzungsbehörde werden im Einklang mit Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/633 festgelegt.

Die Behörde ist ermächtigt, Untersuchungen auf Antrag oder von Amts wegen einzuleiten (Nummer 1). Es wird klargestellt, dass auch die Zusicherung der vertraulichen Behandlung ein Grund sein kann, eine Untersuchung von Amts wegen durchzuführen. Die zur Durchführung von Untersuchungen erforderliche Befugnis zur Informationssammlung und zu unangekündigten Nachprüfungen vor Ort (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie (EU) 2019/633) wird auf Grund des § 52 auf Verordnungsebene geregelt werden.

Nach Nummer 2 kann die Behörde nach Anhörung des Käufers einen Verstoß feststellen. Da mit der Feststellung des Verbotes noch kein rechtskonformer Zustand geschaffen ist, kann ist die Behörde ferner zu begleitenden Verfügungen ermächtigt, die nach Absatz 3 mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können. Ähnliche Regelungen enthalten § 16a Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz und § 32 Absatz 1 und 2 GWB.

Zu den Befugnissen der Behörde gehört nach § 53 Absatz 1 Nummer 1a und 1b außerdem der Erlass von Bußgeldern (s. Begründung zu § 22).

Stellt die Behörde Verstöße fest oder verhängt sie ein Bußgeld gegen den Käufer wegen Verletzung der Auskunftspflicht, kann sie diese Entscheidungen veröffentlichen (Nummer 3). Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 5 bis 7. Nach § 27 ist der Durchsetzungsbehörde außerdem auferlegt, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

In Nummer 4 ist vorgesehen, dass die Behörde Leitlinien zur Einstufung von Erzeugnissen als verderblich im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 veröffentlichen kann. Mit Hilfe von Leitlinien kann die Behörde den Begriff konkretisieren, um die Anwendung für die Betroffenen zu erleichtern.

In Absatz 2 wird die Beteiligung des Bundeskartellamts geregelt. Die Entscheidung, ob ein Verstoß vorliegt, trifft die Durchsetzungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt (S. 1 sowie – im Bußgeldverfahren – S. 2). Diese Einvernehmensregelung ist erforderlich, um die Kohärenz der – teils überschneidenden – Entscheidungsbefugnisse beider Behörden sicherzustellen und der Durchsetzungsbehörde die Expertise des Bundeskartellamts zur Verfügung zu stellen. Wie § 23 klarstellt, besteht die Zuständigkeit des Bundeskartellamts nach den kartellrechtlichen Vorschriften, insbesondere für die Fälle des sog. Anzapfverbotes gem. § 20 Absatz 2 i. V. m. § 19 Absatz 2 Nummer 5 GWB, parallel zu den Befugnissen der Durchsetzungsbehörde nach diesem Abschnitt fort. Vor diesem Hintergrund soll die Einvernehmensregelung die Konsistenz der Entscheidungen beider Behörden im Hinblick auf die Gesetzesauslegung und die Würdigung der Sachverhalte sicherstellen, ohne dass die Erteilung des Einvernehmens allerdings das Bundeskartellamt in seiner eigenen Entscheidungspraxis bindet.

Zur Höhe eines Bußgeldes wegen Verstoßes gegen § 22 sowie vor dem Erlass von Leitlinien zu verderblichen Erzeugnissen gibt die Durchsetzungsbehörde dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme (S. 3), denn auch hier bestehen – wenn auch weniger gewichtige – Überschneidungen zur Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts. Der Begriff der verderblichen Ware spielt im Rahmen des Verbots des Verkaufes unter Einstandspreis in § 20 Absatz 3 Satz 4 GWB eine Rolle. Vor diesem Hintergrund ist es von Vorteil, wenn das Bundeskartellamt bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe bzw. vor Veröffentlichung der Leitlinien Stellung nehmen kann, um etwaige Widersprüche in der Entscheidungspraxis zu vermeiden. Da diese Maßnahmen nicht die materielle Anwendung und Auslegung der Regelungen in §§ 14 bis 19 und § 23 betreffen, genügt zu diesem Zweck insoweit ein Stellungnahmerecht.

Um eine sachlich fundierte Entscheidung über das Einvernehmen zu ermöglichen und eine kohärente Rechtsanwendung zu gewährleisten, sieht Absatz 2 Satz 4 vor, dass die Durchsetzungsbehörde dem Bundeskartellamt für die Zwecke des Einvernehmens Informationen, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse übermitteln kann. Absatz 2 Satz 5 ermöglicht umgekehrt dem Bundeskartellamt in bestimmten Fällen die Übermittlung von Informationen an die Durchsetzungsbehörde. Absatz 3 ermöglicht, im Verordnungswege die Beteiligung des Bundeskartellamts näher auszugestalten. Bedarf dafür könnte bei der Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens entstehen, die nach § 24 Absatz 2 ebenfalls durch Verordnung erfolgen kann.

Absatz 4 trifft Regelungen zur Verwaltungsvollstreckung. Nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ist die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel unzulässig (sog. Kumulationsverbot). Das Bundesverwaltungsgericht hat daraus abgeleitet, dass zur zwangsweisen Durchsetzung von Unterlassungspflichten kein Zwangsmittel für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht werden dürfe, da hierin zugleich eine unzulässige Androhung mehrerer Zwangsmittel liege (BVerwG NVwZ 1998, 393). Anderes gelte nur bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, die hier mit Satz 2 nach dem Vorbild des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes geschaffen wird.

Die in den §§ 11 ff. normierten Verbote richten sich auch an ankaufende Behörden. Verwaltungszwang ist gegenüber Behörden nach § 17 VwVG ausgeschlossen, wenn es keine andere gesetzliche Regelung gibt. Satz 3 enthält die erforderliche Regelung, hier stand § 17 Absatz 1 Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Pate. Um eine abschreckende Wirkung zu ermöglichen, wird die Höchstgrenze des Zwangsgelds auf 300.000 Euro festgesetzt. Ohne eine solche Festlegung läge die Höchstgrenze nach § 11 Absatz 3 VwVG bei 25.000 Euro.

Die Absätze 5 bis 7 sollen den mit einer namentlichen Veröffentlichung verbundenen Eingriff in Artikel 12 des Grundgesetzes (siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 21.3.2018 – 1 BvF 1/13) entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/633 begrenzen.

Die Richtlinie (EU) 2019/633 schreibt in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f vor, dass die Durchsetzungsbehörde über die Befugnis verfügen muss, die Verwaltungsentscheidungen zu Verstößen und Sanktionen unter Namensnennung zu veröffentlichen. Weitere Vorgaben zu der Veröffentlichung enthält die Richtlinie nicht.

Im Sinne der Generalprävention soll die namentliche Veröffentlichung neben der Bußgeldandrohung dazu dienen, den Käufer von Verstößen gegen die Verbote abzuschrecken. Anders ausgedrückt: Die namentliche Veröffentlichung soll dazu dienen, rechtskonformes Handeln sicherzustellen.

Die Richtlinie differenziert bei diesem Ziel nicht nach der Art des Verstoßes. Systematisch unterscheidet die Richtlinie nur zwischen zwei Arten von verbotenen Praktiken: Denjenigen der schwarzen Liste, die per se verboten sind (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633), und denjenigen der grauen Liste, die nur verboten

sind, wenn sie nicht klar und eindeutig vereinbart wurden (Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633). Jede Praktik, die auf der schwarzen Liste enthalten ist, wurde als allein nachteilig für den Lieferanten angesehen.

Vor diesem Hintergrund kann die Befugnis zur namentlichen Veröffentlichung nicht auf bestimmte Verstöße beschränkt werden. Im Einzelfall kann aber das Unrecht, das sich in einem Verstoß manifestiert, so gering sein, dass der mit der Veröffentlichung verbundene Eingriff nicht zu rechtfertigen wäre. Das kann sich auf die Entscheidung insgesamt beziehen oder auf einen Teil der Entscheidung. In solchen Fällen soll die Durchsetzungsbehörde nicht über die Befugnis zur namentlichen Veröffentlichung verfügen, was in Absatz 5 Satz 1 durch den Halbsatz „soweit die Entscheidung nicht einen geringfügigen Verstoß betrifft“ klargestellt wird. Ein geringfügiger Verstoß in diesem Sinne könnte beispielsweise vorliegen, wenn der Käufer dem Lieferanten regelmäßig auf Verlangen Schätzungen der Höhe der vereinbarten Zahlungen je Einheit nach § 20 Nummer 1 übermittelt, und bei einer Bestellung mit geringem Auftragsvolumen dieser Pflicht einmalig nicht nachkommt.

Bei der namentlichen Veröffentlichung ist sicherzustellen, dass der namentlich genannte Käufer eindeutig zu identifizieren ist. Im Regelfall wird es dafür ausreichen, den Namen des Unternehmens zu veröffentlichen. Wenn eine Verwechslungsgefahr besteht, ist ein weiteres Unterscheidungskriterium anzufügen (z. B. eine Ortsangabe).

Der mit der namentlichen Veröffentlichung verbundene Grundrechtseingriff kann weiterhin nur gerechtfertigt werden, wenn unrichtige Veröffentlichungen soweit, wie mit dem Zweck der Veröffentlichung zu vereinbaren, vermieden werden. Dem dient zunächst die Festlegung in Absatz 5 Satz 1, dass die Veröffentlichung erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens – also einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens – erfolgt. Die verwaltungsseitige Ermittlung der Tatsachen ist damit abgeschlossen. Außerdem ist ggf. auf die fehlende Bestandskraft der Entscheidung hinzuweisen (Absatz 5 Satz 2).

Eine relevante Änderung ergibt sich, wenn der Betroffene den Verstoß behebt. Daher ist auch dies zu veröffentlichen (nach dem Zeitpunkt differenzierte Regelung in Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2). Ergeht zu der Verwaltungsentscheidung schließlich ein Urteil, hat die Behörde auf Antrag des Käufers den Tenor des Urteils zu veröffentlichen (Absatz 6 Satz 2). Ein Antragserfordernis besteht deshalb, weil der Käufer ein Interesse daran haben mag, nicht erneut namentlich in der Öffentlichkeit zu erscheinen. Das gilt umso mehr, als ein Urteil regelmäßig erst nach Ende der Veröffentlichung des Verstoßes ergehen wird. Auf der anderen Seite ist die Behörde auf Antrag des Käufers zur Veröffentlichung verpflichtet, um ihrer Pflicht, richtig zu informieren, zu genügen.

Zur Erreichung des generalpräventiven Zwecks muss die Dauer der Veröffentlichung so bemessen sein, dass die Veröffentlichung von anderen Lieferanten und Käufern wahrgenommen werden kann. Auf der anderen Seite ist zu vermeiden, dass Entscheidungen über Verstöße, die bereits abgestellt sind, über einen längeren Zeitraum im Internet sichtbar sind und dadurch der Reputation des Betroffenen dauerhaft schaden. In Abwägung dieser beiden Interessen erscheint eine Veröffentlichungsdauer von maximal drei Monaten als angemessen (Absatz 7 Satz 1). Der generalpräventive Zweck ist erfüllt, wenn interessierte Lieferanten und Käufer durch einen vierteljährlichen Blick auf die Internetseite der Durchsetzungsbehörde erfahren können, welcher Lieferant nach Auffassung der Behörde einen Verstoß begangen hat. Der Veröffentlichungszeitraum bemisst sich nach der Veröffentlichung der Entscheidung, eine etwaige Behebung eines Verstoßes während des Veröffentlichungszeitraums verlängert diesen also nicht. Denn die Herstellung des rechtskonformen Zustands soll sich nicht zu Lasten des betroffenen Käufers auswirken. Spiegelbildlich zur Veröffentlichungsdauer der Verwaltungsentscheidung ist auch die Veröffentlichungsdauer eines den betroffenen Käufer entlastenden Urteils auf drei Monate begrenzt (ebenfalls Absatz 7 Satz 1).

In Absatz 7 Satz 2 wird die Bekanntmachung der Behebung eines Verstoßes, die nach Entfernung der Informationen von der Internetseite erfolgt, wegen der gleichen Interessenlage entsprechend dem Vorgehen bei einer Gerichtsentscheidung geregelt.

§ 27 Tätigkeitsbericht der Durchsetzungsbehörde

Die Durchsetzungsbehörde hat entsprechend Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 jährlich einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

§ 28 Gegenseitige Amtshilfe der Durchsetzungsbehörden

In grenzüberschreitenden Fällen ist die gegenseitige Amtshilfe der Durchsetzungsbehörden unabdingbar, um Beschwerden nachzugehen. Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen für eine wirksame Amtshilfe zu schaffen. § 28 dient der Umsetzung dieser Verpflichtung. Die

Formulierungen lehnen sich an § 82 BDSG an, der die gegenseitige Amtshilfe im Datenschutzbereich regelt. Untersuchungsbefugnisse kommen nur den Durchsetzungsbehörden zu, weshalb in der Überschrift die gegenseitige Amtshilfe der Durchsetzungsbehörden hervorgehoben ist. Daneben hat die Behörde mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten, insoweit wird es vor allem um Informationsaustausch gehen, für den Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/633 den Rahmen beschreibt.

Hervorzuheben ist die Regelung in Absatz 2 Satz 2: Sie verpflichtet die Durchsetzungsbehörde auch in grenzüberschreitenden Fällen zur Vertraulichkeit, sofern die Behörde des anderen Mitgliedstaats sie über einen entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers in Kenntnis setzt.

§ 29 Austausch mit anderen Durchsetzungsbehörden

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 treffen sich die Durchsetzungsbehörden mindestens einmal jährlich, um über die Anwendung der Richtlinie zu beraten. § 29 normiert die Pflicht zur Teilnahme der Durchsetzungsbehörde an diesen Sitzungen.

Der vierte Abschnitt regelt das Gerichtsverfahren in Verwaltungs- und Bußgeldsachen.

Die Vorschriften über das Gerichtsverfahren wurden überwiegend nach dem Vorbild der entsprechenden Normen im GWB formuliert. Anders als im GWB wird eine Klage gegen Entscheidungen der Durchsetzungsbehörde vorgesehen, keine Beschwerde. Die Beteiligten können damit auf die bekannten Rechtsschutzmöglichkeiten nach der VwGO zurückgreifen. Im Übrigen wird damit eine klare begriffliche Unterscheidung von der im AgrarOLkG vorgesehenen Möglichkeit einer „Beschwerde“ des Lieferanten bei der Durchsetzungsbehörde getroffen.

Der erste Unterabschnitt regelt das Gerichtsverfahren in Verwaltungssachen.

Die §§ 30 bis 50 legen die Voraussetzungen für Klagen gegen die Durchsetzungsbehörde nach dem Vorbild des GWB fest. Im Unterschied zum GWB ist keine Beschwerde-, sondern eine Klagemöglichkeit vorgesehen. Das führt im Wesentlichen zu begrifflichen Abweichungen.

§ 30 Zuständigkeit, Zulässigkeit

Für die Regelung in § 30 Absatz 1 diene § 63 GWB als Vorbild. Aufgrund der teilweisen Überschneidungen der Entscheidungsbefugnisse der Durchsetzungsbehörde und des Bundeskartellamts, die zur Aufnahme der Einvernehmensregelung in § 26 Absatz 2 geführt haben, erscheint es sinnvoll, dass für den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Durchsetzungsbehörde das gleiche Gericht wie für den gegen Entscheidungen des Bundeskartellamts zuständig ist. Das ist nach § 92 Absatz 1 Satz 1 GWB in Verbindung mit der Verordnung vom 22.11.1994 (GVBl. NRW S. 1067) das OLG Düsseldorf.

Aufgrund des verwaltungsrechtlichen Charakters der Klage gelten die §§ 42 bis 44a VwGO für die Zulässigkeit einer Klage entsprechend. Der Verweis schließt auch die Feststellungsklage ein, um dem Gebot des lückenlosen Rechtsschutzes nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen.

§ 31 Aufschiebende Wirkung

Nach § 31 kommt der Klage gegen eine Verfügung keine aufschiebende Wirkung zu. Das entspricht § 64 GWB, der nur in hier nicht einschlägigen Fällen eine aufschiebende Wirkung vorsieht.

§ 32 Form und Frist

Als Vorbild für die Formerfordernisse und Fristenregelungen des § 32 wurden die Regelungen des § 66 GWB herangezogen.

§ 33 Beteiligtenfähigkeit

Für die Beteiligtenfähigkeit wurde der Rechtsgedanke von § 61 VwGO und § 77 GWB herangezogen.

§ 34 Verfahrensbeteiligte

§ 34 trifft eine Regelung zu den am Verfahren Beteiligten, unter der Berücksichtigung der im Klageverfahren abweichenden Begrifflichkeiten, entsprechend dem § 67 Absatz 1 GWB.

§ 35 Anwaltszwang

Beim Oberlandesgericht besteht nach § 78 ZPO grundsätzlich Anwaltszwang. Das gilt nach Satz 1 grundsätzlich auch hier. Nach Satz 2 können sich aber sowohl die Durchsetzungsbehörde als auch das Bundeskartellamt durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen. Die Möglichkeit, sich durch ein Mitglied der Behörde vertreten zu lassen, ist auch in § 67 Absatz 4 Satz 4 VwGO für Rechtsstreitigkeiten vor dem Obergerverwaltungsgericht geregelt und findet sich auch in der Regelung, die nach § 68 GWB für Rechtsstreitigkeiten vor dem Oberlandesgericht für das Bundeskartellamt getroffen wurde.

§ 36 Mündliche Verhandlung

Als Vorbild für § 36 diene § 69 GWB.

§ 37 Untersuchungsgrundsatz

Für die Regelungen in § 37 wurden die entsprechenden Vorgaben zum Untersuchungsgrundsatz aus § 70 Absatz 1 bis 3 GWB herangezogen. Absatz 2 wurde zur besseren Lesbarkeit in mehrere Ziffern untergliedert.

§ 38 Gerichtsentscheidung

§ 38 normiert die Maßgaben hinsichtlich der Gerichtsentscheidung entsprechend dem § 71 GWB für das vorliegend stattgefundene Klageverfahren.

§ 39 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Die Vorschrift wurde nach dem Vorbild des § 71a GWB entworfen.

Die Begründung für die Regelung ist die gleiche, die auch für § 71a GWB oder § 321a ZPO gilt, die durch das Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz) vom 9.12.2004 (BGBl. 2004 I 3220) geschaffen worden sind. Dem Gesetz war ein Plenarbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.4.2003 (BVerfGE 107, 395) vorausgegangen. Danach muss gegenüber jeder Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, gleich, in welcher Instanz sie unterlaufen ist, fachgerichtlicher Rechtsschutz durch förmliche, gesetzlich niedergelegte Rechtsbehelfe gewährleistet sein.

§ 40 Akteneinsicht

Die Akteneinsicht wurde nach dem Vorbild des § 72 GWB geregelt. Da die Durchsetzungsbehörde einen Verstoß nur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt feststellen kann, gilt die Regel, die für die Durchsetzungsbehörde getroffen worden ist, auch für das Bundeskartellamt.

§ 41 Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung

§ 41 enthält entsprechend den Regelungen aus § 73 GWB Bestimmungen über die Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung.

§ 42 Zulassung der Revision, absolute Revisionsgründe

Die Regelung wurde entsprechend dem § 74 GWB ausgestaltet, wobei berücksichtigt wurde, dass im Verfahren nach § 42 die Revision zulässig ist und nicht die Rechtsbeschwerde.

§ 43 Nichtzulassungsbeschwerde

Die Regelungen zur Nichtzulassungsbeschwerde bei Nichtzulassung der Revision nach § 43 sind verfasst wie die aus § 75 GWB im Falle der Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde.

§ 44 Revisionsberechtigte, Form und Frist

§ 76 GWB wurde als Vorbild für die Regelungen zur Revisionsberechtigung sowie zu Form und Frist der Revision herangezogen.

§ 45 Kostentragung und Kostenfestsetzung

Für das Klageverfahren und im Revisionsverfahren gelten die Regelungen des § 78 GWB in der für die Verfahren angepassten Formulierung.

Der zweite Abschnitt regelt das Gerichtsverfahren in Bußgeldsachen.

§ 46 Befugnisse und Zuständigkeiten im gerichtlichen Bußgeldverfahren

§ 46 Absatz 1 ermöglicht dem Vertreter der Durchsetzungsbehörde, Fragen an Betroffene, Zeugen und Sachverständige zu richten. Grundsätzlich kommt diese Befugnis nur der Staatsanwaltschaft zu, die im gerichtlichen Verfahren die Anklage vertritt. Sachlich entsprechende Vorschriften gibt es in § 82a GWB und § 407 Absatz 1 Satz 5 AO. Der Behörde werden damit aktive Mitwirkungsrechte eingeräumt. Dies erlaubt der Behörde eine stärkere Beteiligung als § 76 OWiG, nach dem der Behörde Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden kann.

§ 46 Absatz 2 erstreckt die Regelungen, die zur Beteiligung gelten, auch auf das Bundeskartellamt, das in das Bußgeldverfahren durch die Einvernehmensregelung nach § 26 Absatz 2 Satz 2 eingebunden ist.

§ 46 Absatz 3 trifft eine abweichende Vollstreckungszuständigkeit zu § 91 OWiG, nach dem die Vollstreckung grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft erfolgt. Zuständig ist stattdessen die Durchsetzungsbehörde. Gleichzeitig wird geregelt, dass die Geldbußen sowie etwaige eingezogene Geldbeträge der Bundeskasse zufließen, nicht dem Land Nordrhein-Westfalen der zuständigen Staatsanwaltschaft.

§ 47 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im gerichtlichen Verfahren

§ 47 bestimmt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die nach diesem Gesetz einschlägigen Verfahrensarten. Aufgrund der teilweisen Überschneidungen der Entscheidungsbefugnisse der Durchsetzungsbehörde und des Bundeskartellamts, die zur Aufnahme der Einvernehmensregelung sowie der Stellungnahmemöglichkeit in § 26 Absatz 2 geführt haben, erscheint es sinnvoll, dass für den Rechtsschutz gegen Bußgeldbescheide der Durchsetzungsbehörde das gleiche Gericht wie für den gegen Bußgeldbescheide des Bundeskartellamts zuständig ist.

§ 48 Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof

Dem § 84 GWB entsprechend wurde in § 48 eine Regelung zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs im Falle einer Rechtsbeschwerde getroffen.

§ 49 Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid

In § 49 wird das nach § 30 Absatz 1 zuständige Gericht auch im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Durchsetzungsbehörde für zuständig erklärt und somit die Regelung des § 85 GWB übernommen.

§ 50 Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

§ 50 entspricht dem § 86 GWB zur Festlegung des in Vollstreckungssachen zuständigen Gerichts.

Zu Nummer 17

Aufgrund der Neustrukturierung des Gesetzes werden die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes unter der neuen Überschrift „Teil 4 Überwachung, Sanktionen, Verordnungsermächtigungen, Übergangsvorschriften“ gebündelt.

Zu Nummer 18

§ 7 alte Fassung wird in zwei Vorschriften aufgeteilt: § 7 und § 52, wobei § 52 so gefasst wird, dass die Vorschrift auf die beiden Teile des Gesetzes – Agrarorganisationenrecht und Recht über Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette – anwendbar ist. Damit wird die Grundlage geschaffen, die AgrarMSV anzupassen, um die Richtlinie (EU) 2019/633 vollständig umzusetzen (siehe auch Begründung zu § 26). Die Zustimmung des Bundesrates ist bei den Verfahrensregelungen zu unlauteren Handelspraktiken nicht erforderlich, weil der Vollzug durch eine Bundesbehörde erfolgen wird.

Zu Nummer 19**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die wahrheitsgemäße Auskunft der Vertragsparteien über ihre Stufenangehörigkeit ist erforderlich, damit die Regelungen praktische Wirkung entfalten können. Das Erteilen einer falschen Auskunft kann deshalb mit einem Bußgeld belegt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der Verweis auf § 7 Absatz 1 Satz 1 AgrarMSG a. F. ist aufgrund der Neunummerierung zu aktualisieren. Aufgrund der Änderung der Nummer 3 (siehe Begründung zu Doppelbuchstabe dd) wird für diesen Verweis ein neuer Buchstabe c geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit den Änderungen in Absatz 1 Nummer 3 wird die gesetzliche Rahmenvorschrift zur Bewehrung von Verstößen gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union überarbeitet. Durch die Neufassung wird eine Bußgeldbewehrung derjenigen unionsrechtlichen Vorschriften vorgenommen, die inhaltlich den Regelungen entsprechen, zu denen § 52 Absatz 1 Satz 1 ermächtigt, und die tatbestandlich in einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 3 bezeichnet werden.

Zu Buchstabe b

Auch § 22 Satz 2 Nummer 9 (Verstoß gegen § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) kann bewehrt werden. Wegen der Regelung in § 21 Absatz 1 Satz 1 OWiG kann es nicht zu einer gleichzeitigen Anwendung von Straf- und Bußgeldnorm kommen. Die Unberührtheitsklausel verhindert, dass die umfassende Bußgeldbewehrung in § 53 Absatz 1 Nummer 1b in Verbindung mit § 22 Satz 1 und 2 Nummer 9 dahingehend interpretiert werden kann, dass die spezieller gefasste Bußgeldnorm die Strafvorschrift des § 23 GeschGehG im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt.

Zu Buchstabe c

Die Richtlinie schreibt vor, die Verbote mit wirksamen Sanktionen zu bewehren. Der Bußgeldrahmen muss so gesteckt sein, dass er auch gegenüber großen Unternehmen eine abschreckende Wirkung entfaltet.

Da die Richtlinie (EU) 2019/633 den Schutz der Erzeuger bezweckt, wegen der angenommenen „Kaskadeneffekte“ (siehe Erwägungsgrund 7) auch andere Lieferanten von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen in den Schutzbereich einbezieht, bietet die Höhe des möglichen Schadens einen guten Anhaltspunkt für die Bußgeldbestimmung. Der Schaden des Lieferanten dürfte in einigen Fällen identisch mit dem Vorteil des Käufers sein (bspw. bei Stornierungen), in anderen Fällen dürfte er angesichts der unterschiedlichen Größen der beteiligten Unternehmen den Vorteil übersteigen (z. B. bei verspäteter Kaufpreiszahlung).

In der Folgenabschätzung der Kommission wird angenommen, dass die UTP-bedingten Kosten in den betroffenen Unternehmen 1 bis 2 % des Umsatzes ausmachen (COM (2018) 173 final, S. 53). Rechnerisch läge die maximale Schadenshöhe (2 % von 350 Millionen Umsatz) also bei 7 Millionen Euro. Die Datenlage ist allerdings nicht besonders gut (siehe die Ausführungen in der Folgenabschätzung der Kommission, COM (2018) 173 final, S. 52). Daher kann diese Schätzung nur ein Anhaltspunkt für die Bestimmung der maximalen Bußgeldhöhe sein.

Ein weiterer Anhaltspunkt ist § 81 Absatz 4 GWB. Danach kann die missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht mit Geldbußen bis zu einer Million Euro geahndet werden, im Falle eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung auch mit einer höheren Geldbuße, die 10 % des Umsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung nicht übersteigen darf.

Der Unrechtsgehalt der Ausnutzung eines wirtschaftlichen Ungleichgewichts durch unlautere Handelspraktiken kann geringer sein als der der missbräuchlichen Ausnutzung von Marktmacht. Das ergibt sich schon aus den eng abgesteckten Tatbeständen im Gegensatz zu der Generalklausel des kartellrechtlichen Missbrauchsverbots (§ 19 Absatz 1 Satz 1 GWB). Ein Umsatzbezug scheidet hier schon deshalb aus, weil bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der Gesamtumsatz entscheidend ist, nicht der Umsatz mit Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen.

Insgesamt ist hier deshalb ein Bußgeld von bis zu 500 000 Euro vorgesehen.

Zu Buchstabe e

Im neuen Absatz 4 wird die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das Bußgeldverfahren normiert.

Zu Nummer 20

§ 9 a. F. wird zu § 54, soweit er sowohl auf den Teil Agrarorganisationen als auch auf den Teil Geschäftsbeziehungen Anwendung finden soll. Die Regelungen des § 9, die sich nur auf Agrarorganisationen beziehen, sind in die thematisch einschlägigen Normen eingefügt worden (s. § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 und § 8 Absatz 5).

Zu Nummer 21

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

In der Überschrift (Übergangsbestimmung) ist wegen des angefügten Absatzes 2 der Plural anstelle des Singulars zu verwenden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Übergangsvorschrift zum neuen Teil 3 Kapitel 1, im Einklang mit Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/633: Bestehende Vertragsverhältnisse werden mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht automatisch rechtswidrig, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen. Vielmehr müssen sie innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten an das Gesetz angepasst werden. Nur wenn diese Anpassung unterbleibt, hat die Durchsetzungsbehörde nach Ablauf der Frist die Befugnis, einzuschreiten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 50a GKG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 4 AgrarOLkG, mit dem eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts normiert wird.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung des § 50a GKG-E soll eine Wertvorschrift für Verfahren nach dem AgrarOLkG eingeführt werden. Durch die Verweisung auf § 3 der Zivilprozessordnung wird erreicht, dass das Gericht den Wert nach freiem Ermessen festsetzen kann. Dadurch lassen sich im Einzelfall sachgerechte Ergebnisse erzielen.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung in Nummer 1700 KV GKG soll sichergestellt werden, dass auch in Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 39 AgrarOLkG die Festgebühr entsteht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Durch die Änderung wird geregelt, dass – wie auch bei anderen besonderen Verfahren – in erstinstanzlichen Klageverfahren nach § 30 AgrarOLkG vor dem Oberlandesgericht eine Verfahrensgebühr mit einem Satz von 1,6 entsteht.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen des Agrarmarktstrukturgesetzes sowie der vorgesehenen Umbenennung in Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz soll das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft das Gesetz neu bekanntmachen können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes (NKR-Nr. 5260, BMEL)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand durchschnittlich im Einzelfall	rund 12,45 Mio. Euro 36,20 Euro Das Konzept zur Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands wurde angewandt. Die Betroffenen wurden in Form ihrer jeweiligen Fachverbände intensiv in die Diskussionen zur Umsetzung der EU-Richtlinie eingebunden und angehört und so auf die zukünftigen Erfordernisse vorbereitet (entspricht Abschnitt 2.1.2 des St-Konzepts)
Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 870.000 Euro
Weitere Kosten	Das Ressort stuft es als möglich ein, dass die landwirtschaftlichen Erzeuger wegen ihrer gestärkten Verhandlungsposition künftig höhere Marktpreise erzielen, die durch die Käufer an die Verbraucher weitergegeben werden.
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Gesetzentwurf setzt das Ressort über das Mindestmaß hinaus zwei Regelungsoptionen der zugrunde liegenden EU-Richtlinie um. Insoweit geht der Gesetzentwurf über eine 1:1-Umsetzung hinaus. Inhaltlich geht es um zwei zusätzliche Verbote unlauterer Handelspraktiken, 1. das Verbot des Zurückschickens nicht verkaufter Erzeugnisse ohne Zahlung des Kaufpreises sowie 2. das Verbot der Vereinbarung von Zahlungen oder Preisnachlässen für die Lagerung von Erzeugnissen beim Käufer. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich hieraus nicht, da es sich um eine Risikoverlagerung innerhalb des Adressatenkreises „Wirtschaft“ handelt.

Evaluierung	Auf EU-Ebene: bis 1. November 2025 Auf nat. Ebene: 2 Jahre nach Inkrafttreten.
Ziel:	Stärkung der Marktposition von landwirtschaftlichen Erzeugern.
Kriterien/Indikatoren:	Rückläufige Anzahl der Anwendung unlauterer Handelspraktiken.
Datengrundlage:	Jährliche Datenerhebung der EU-Kommission (Befragung) und Daten der Vollzugsbehörde (Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft)

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Der Regelungsentwurf geht über eine 1:1-Umsetzung der sog. UTP-Richtlinie insoweit hinaus, als über das erforderliche Mindestmaß hinaus zwei weitere Verbote für unlautere Handelspraktiken eingeführt werden. Damit wird zwar der im Koalitionsvertrag festgelegte Grundsatz verletzt, dass EU-Regelungen ausschließlich 1:1 umzusetzen sind. Die zusätzlichen Verbote haben jedoch keine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand, da sie lediglich eine Verschiebung innerhalb des Adressatenkreises Wirtschaft bewirken.

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetzentwurf setzt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette um.

Ziel der Richtlinie ist es, EU-weit einen einheitlichen Mindeststandard zu etablieren, der künftig unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittellieferkette verhindern soll. In Deutschland wird die Richtlinie umgesetzt, indem das bestehende Agrarmarktstrukturgesetz in seinem Anwendungsbereich erweitert wird.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt das Ressort das Ziel der Richtlinie, Landwirten als Primärerzeuger und Rohstofflieferanten bei Verhandlungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel eine bessere Ausgangsposition einzuräumen. Landwirte haben in der Regel eine vergleichsweise schwache Marktmacht. Grund dafür ist, dass Lebensmittel auch in Deutschland vor allem über den Lebensmitteleinzelhandel vertrieben werden. Der Lebensmitteleinzelhandel konzentriert sich in Deutschland auf wenige Protagonisten, die dadurch eine starke Marktposition innehaben.

Die Marktposition der Landwirte soll dadurch gestärkt werden, dass künftig bestimmte Handelspraktiken als unlauter eingestuft und damit verboten werden. So muss es künftig z. B. feste Zahlungsfristen geben und der Ankauf von verderblichen Waren kann nicht mehr so kurzfristig storniert werden, dass ein anderweitiger Verkauf nicht mehr möglich ist. Auch einseitige Vertragsänderungen durch den Lebensmitteleinzelhandel oder ungebührliche Risikoabwälzungen auf die Landwirte sollen künftig nicht mehr möglich sein.

Die Verbote der unlauteren Handelspraktiken sollen allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn es tatsächlich ein Machtgefälle zwischen Verkäufer und Käufer gibt. Die Richtlinie bzw. das Umsetzungsgesetz sehen dafür ein umsatzbezogenes Stufenschema vor. Liegt der Verkäuferumsatz mindestens eine Stufe unter dem Umsatz des Käufers, so kommen die neuen Regelungen zur Anwendung.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) soll die Regelungen überwachen und durchsetzen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Notwendigkeit, bestehende Verträge zu prüfen und gegebenenfalls Vertragsmuster für den Ankauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen anzupassen. Das Ressort schätzt, dass hierdurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 12,45 Mio. Euro entsteht.

Das Ressort beziffert die Fallzahl der potentiell betroffenen Marktteilnehmer auf der Grundlage von amtlichen Statistiken mit insgesamt rund 344.000 Betrieben. Die Fallzahl erfasst sowohl Verkäufer (z. B. Landwirte) als auch Käufer (z. B. Lebensmitteleinzelhandelsketten).

Die Dauer einer Prüfung und gegebenenfalls notwendigen Bearbeitung im Einzelfall beziffert das Ressort mit dem Mittelwert einer Stunde. Dem liegen folgende Annahmen zugrunde:

Seitens der Verkäufer (Landwirte) ist in der Regel lediglich eine kursorische Überprüfung bestehender Verträge notwendig. Denn es ist in der Regel die Käuferseite, die die Verträge vorgibt. Das bedeutet, dass bei einem großen Teil der Gesamtfallzahl von 344.000 Betrieben, nämlich ca. 275.000 landwirtschaftliche Betriebe, der Zeiteinsatz mit 5 Minuten eher geringfügig anzusetzen ist. Die Prüfung dient in diesem Fall der Eigeninformation des Verkäufers, ob er von den neuen Regelungen erfasst wird und ob es in seinen Vertragsbeziehungen Anpassungsbedarf gibt.

Für die notwendigen Prüfungen und Anpassungen seitens der Käufer (Fallzahl ca. 70.000) geht das Ressort dagegen davon aus, dass der Zeitaufwand im Einzelfall wesentlich höher ist (6,15 Stunden), da die Verträge entsprechend anzupassen sind. Das Ressort geht dabei davon aus, dass ein großer Teil der Verkäufer entsprechende Hilfestellungen von Kammern, Verbänden, etc. dazu enthält, welche Klauseln künftig nicht mehr verwendet werden können.

Recherchen in der Web-SKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes haben ergeben, dass bei einem ähnlich gelagerten Fall, in dem es um die Anpassung von AGB-Klauseln ging, ein Zeiteinsatz von einer Stunde angesetzt wurde. Die Prüfung und Anpassung von AGB ist allerdings weniger komplex. Die Schätzungen sind insgesamt nachvollziehbar.

Für den Lohnsatz legt das Ressort den einschlägigen Wert aus der Lohnkostentabelle „Wirtschaft“ aus dem Leitfaden der Bundesregierung zum Erfüllungsaufwand zugrunde (hohe Qualifikation, 36,20 Euro).

Sowohl der Einzelhandelsverband, als auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks haben in die Schätzungen des Ressorts in Zweifel gezogen. Die beiden Verbände repräsentieren die Käuferseite (Fallzahl 70.000). Sie haben jedoch bei ihren Erwägungen nicht beachtet, dass es sich bei der Ressortschätzung lediglich um einen Durchschnittswert handelt, den das Ressort für ihr Klientel wesentlich höher angesetzt hat. Die Verbände haben keine nachvollziehbaren alternativen Berechnungen vorgelegt. Sie verweisen beispielsweise darauf, dass umfassende Personalschulungen notwendig sind. Der Gesetzentwurf enthält jedoch keine Vorgabe, die die Käuferseite zu entsprechenden Schulungen ihres Personals verpflichtet.

Die Verbände haben zudem den verwendeten Lohnsatz von 36,20 Euro in Zweifel gezogen, ohne jedoch selbst einen alternativen Lohnsatz zu nennen. Die Lohnkostensätze aus dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand basieren auf statistischen Erhebungen und entsprechen

der vereinbarten Methodik der Bundesregierung, nach der z. B. keine Overheadkosten zu berücksichtigen sind.

Die Stellungnahmen der Verbände bieten nach alledem keine hinreichenden Anhaltspunkte, um die Plausibilität der Ressortschätzungen in Zweifel zu ziehen.

Durch die künftig geltenden Verbote bestimmter Handelspraktiken entsteht der Wirtschaft im Ergebnis kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Denn bestimmen die neuen Regelungen beispielsweise, dass Lagerkosten künftig nicht mehr der Verkäufer, sondern der Käufer zu tragen hat, so findet diese Verschiebung durchgängig innerhalb des Adressatenkreises Wirtschaft statt.

Verwaltung (Bund)

Das Ressort schätzt, dass sich für die BLE künftig ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 870.000 Euro ergibt.

Das Ressort geht dabei auf der Grundlage von Praxiserfahrungen der BLE mit ähnlichen Tätigkeiten von einem zusätzlichen Personalaufwand von etwa 8.000 Stunden jährlich jeweils für den gehobenen und für den höheren Dienst aus. Das entspricht jeweils fünf Vollzeitstellen für den gehobenen (Stundensatz 43,30 Euro, insgesamt 346.200 Euro jährlich) und den höheren Dienst (Stundensatz 65,40 Euro, insgesamt 523.200 Euro jährlich).

Das Ressort geht davon aus, dass der überwiegende Teil der personellen Ressourcen, etwa 60 %, mit Ermittlungen von Amts wegen befasst sind. Dem liegt die Einschätzung zugrunde, dass die Verkäufer aus Angst vor möglichen Sanktionen bzw. Vertragsbeendigungen durch die Käufer voraussichtlich relativ wenig Gebrauch von einer Anzeigemöglichkeit machen werden. Diese ist zwar auch anonym möglich. Dennoch lassen sich auch aus anonymen Anzeigen in vielen Konstellationen Rückschlüsse auf den Anzeigsteller ziehen. Das Ressort geht deshalb davon aus, dass die ratio legis nur dann in die Praxis umgesetzt werden kann, wenn die Kontrolldichte vergleichsweise hoch ist und Ermittlungen von Amts wegen erfolgen. Der Personalaufwand erfasst dabei auch die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Sanktionierung festgestellter Verstöße und möglichen anschließenden rechtlichen Auseinandersetzungen zu erledigen sind. Nach Einschätzung des Ressorts sind etwa 25 % der Personalressourcen mit Aufgaben beschäftigt, die im Zusammenhang mit eingehenden Beschwerden stehen. Diese sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten. Das gilt auch für Beschwerden, die im Rahmen des Amtshilfeersuchens von Durchsetzungsbehörden aus anderen EU-Mitgliedstaaten an die Behörde herangetragen werden. Die übrigen 15 % der Personalressourcen sind notwendig, um die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten über konkrete Amtshilfeersuchen hinaus zu koordinieren sowie vorhandene IT Systeme zu pflegen etc.

II.2. Weitere Kosten

Das Ressort stuft es als möglich ein, dass die Verkäufer aus ihrer gestärkten Verhandlungsposition heraus künftig höhere Marktpreise erzielen, die durch die Käufer an die Verbraucher weitergegeben werden.

II.3. Umsetzung von EU-Recht

Mit dem Gesetzentwurf setzt das Ressort über das Mindestmaß hinaus zwei Regelungsoptionen der zugrunde liegenden EU-Richtlinie um. In so weit geht der Gesetzentwurf über eine 1:1-Umsetzung hinaus. Inhaltlich geht es um zwei zusätzliche Verbote unlauterer Handelspraktiken: Das Verbot des Zurückschickens nicht verkaufter Erzeugnisse ohne Zahlung des

Kaufpreises sowie das Verbot der Vereinbarung von Zahlungen oder Preisnachlässen für die Lagerung von Erzeugnissen beim Käufer. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich hieraus nicht, da es sich um eine Risikoverlagerung innerhalb des Adressatenkreises „Wirtschaft“ handelt.

II.4. Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands

Das Konzept zur Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands wurde angewandt: Die Betroffenen wurden in Form ihrer jeweiligen Fachverbände intensiv in die Diskussionen zur Umsetzung der EU-Richtlinie eingebunden und angehört und so auf die zukünftigen Erfordernisse vorbereitet. Dies entspricht dem empfohlenen Vorgehen des Konzepts der Staatssekretäre zur Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands vom 26.11.2019 (2. Abschnitt: Qualitative Ansatzpunkte, 2.1.2)

II.5. Evaluierung

Die EU-Kommission ist ausweislich der Richtlinie verpflichtet, bis zum 1. November 2025 eine ex post-Evaluation durchzuführen. Dabei überprüft die EU-Kommission, ob die Richtlinie ihr Ziel erreicht, die Verhandlungsposition und die Marktmacht landwirtschaftlicher Erzeuger zu stärken. Indikator dafür ist, ob unlautere Handelspraktiken insgesamt weniger auftreten. Die EU-Kommission führt dazu jährliche Befragungen mit landwirtschaftlichen Erzeugern durch, die erste vor dem Inkrafttreten der Richtlinie. Zudem werden Daten der Durchsetzungsbehörden, in Deutschland der BLE, hinzugezogen. Das Ressort wird auf nationaler Ebene eine korrespondierende Evaluierung zwei Jahre nach dem Inkrafttreten vornehmen

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Der Regelungsentwurf geht über eine 1:1-Umsetzung der sog. UTP-Richtlinie insoweit hinaus, als über das erforderliche Mindestmaß hinaus zwei weitere Verbote für unlautere Handelspraktiken eingeführt werden. Damit wird zwar der im Koalitionsvertrag festgelegte Grundsatz verletzt, dass EU-Regelungen ausschließlich 1:1 umzusetzen sind.

Die zusätzlichen Verbote haben jedoch keine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand, da sie lediglich eine Verschiebung innerhalb des Adressatenkreises Wirtschaft bewirken.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatlerin